

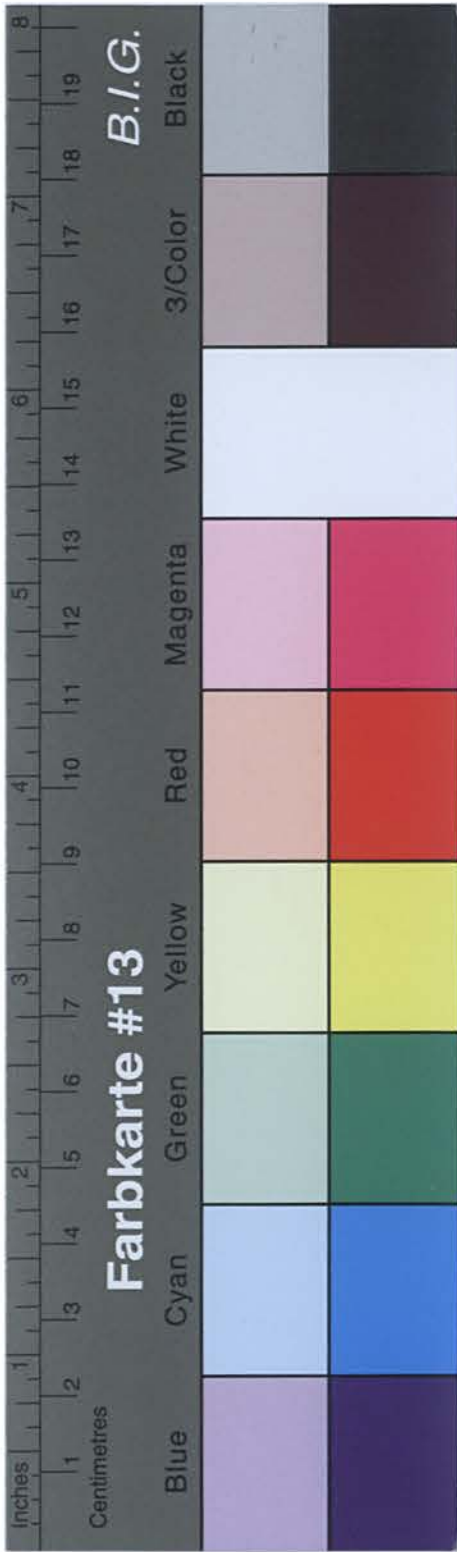


Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B2

918



Kreisarchiv Stormarn B2

Formular Nr.

Sonderhilfs-Ausschuß Kreis Stormarn
25. MAI 1949
Anf./Tgb. Nr.

für den Kreis

Antrags-Formular für frühere Häftlinge der Konzentrationslager.

Familienname: Voss Rufname: Antonie
(bei Frauen auch Geburtsname) verw. Brüss geb. Schläder (verh., verw., gesch. während der Haft verw.
männlich/weiblich*)

Geburtsort: 5. September 1909 Geburtsort: Hof Giesdorf/Hanenburg.
Gegenwärtige Anschrift: Klein-Bersenberg, Bad Oldesloe-Land.

Beruf und Beschäftigung: Büchlerin
Art des Personalausweises und dessen Nummer: kleine Personalausweis No. A.V. 619079
Anzahl der Kinder (mit Altersangaben) und sonstiger abhängiger Angehöriger: drei (14 Jahre Junge Brüss, 12 Jahre Jüngere Brüss, 6 1/2 Monate Junge Voss.)

Grund der Gefangensetzung: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

In Haft in Lübeck (Leiner = Kopf) vom 27. 2. 44 bis 28. 8. 44
Anzahl bei e.g. (ausgeführt) 3 mal vom 6. 9. 44 bis 2. 11. 44
Jun. hantw. Schwammberg, Hunsdorf vom 12. 11. 44 bis 15. 4. 45
Elzrich bei Fugsbach vom 22. 4. 45 bis 21. 5. 45

Name der Person, die Sie angezeigt hat: Stuhr
Anschrift der Person, die Sie angezeigt hat: Werr Stühr, Groß-Bersenberg, Post: Bad Oldesloe-Land.

Verurteilt durch: Sondergericht Kiel
am: 14. 7. 1944 Ihre Konzentrationslager-Häftlings-Nummer: 806

Wurden Sie mißhandelt und in welcher Weise? ja, geschlagen und getreten.

Auf welche Weise wurde der Lebensunterhalt Ihrer Familie während Ihrer Haft bestritten? Meine beiden Kinder wurden von Arnold Brüss, meinem Schwager ernährt.
Warum stellen Sie erst jetzt den Antrag? Verlängerung innerschlag. d. v.

Volle Einzelheiten über die Art Ihrer Haft unter Angabe von Zeugen und Beifügung von Abschriften von Dokumenten:
Schweben Strafverfahren gegen Sie? nein
Haben Sie gerichtliche Vorstrafen? nein
Waren Sie Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen? nein 2 Frauenhilfswerk ab 1936

Ich erkläre, daß ich gemäß Absatz des Sonderhilfsplanes zur Inanspruchnahme der Sonderhilfe berechtigt bin. Ich versichere, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß diese voll und ganz der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir dessen bewußt, daß unwahre Angaben meinen Ausschluß von der Inanspruchnahme des Sonderhilfsplanes und meine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Datum 18. Mai 1949 Unterschrift Antonie Voss

Datum 23. Mai 1949 Gegenunterschrift Der Bürgermeister
Burg

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
POL. CCG. 319b 315M 12.45



Kreisarchiv Stormarn B2

Nachdem ich 5. Wochen von Trilack bis Kl. Werpenberg zu meinem
Stimmerwerk benötigt hatte, begab ich mich nach Aldersee zum
engl. Kommandanten. Als ich ihm meine Angelegenheit schilderte, sagte
er mir, daß ja Trilack schon sich in einem Lager befände. Alle anderen
Forderungen werden später von der deutschen Hauptstelle geregelt, mir dürfte
meine 3-Zimmerwohnung nicht reduziert werden, also ich benötigte
keinen Wohnraum abgeben. Jetzt, da er diese Entscheidung geben soll,
(er würde mir bei der Entlassung, als ich auf dem politischen Flügel
stand von dem amerikanischen Offizier, der mir antwortete, gesagt, daß wir
die Entscheidung für unsere Angelegenheiten später bekommen)
stelle ich erst jetzt den Antrag. Ob man sollte ich mich vorher
melden? Aufmerksam wurde ich auf den Vorwand an die verwiesenen
durch Herrn Gerichtsvollzieher Herrmann, Zed Aldersee.

Lt. Akt 12 Son. VL 9, 72/44
647 2. 11. 44 Mchthg

2

- Voss - D./K.

Bed Oldesloe, den 14. Juni 1949.

Protokoll

der 22. Sitzung des Kreissonderhilfsaus-
schusses Stormarn am 31. Mai 1949.

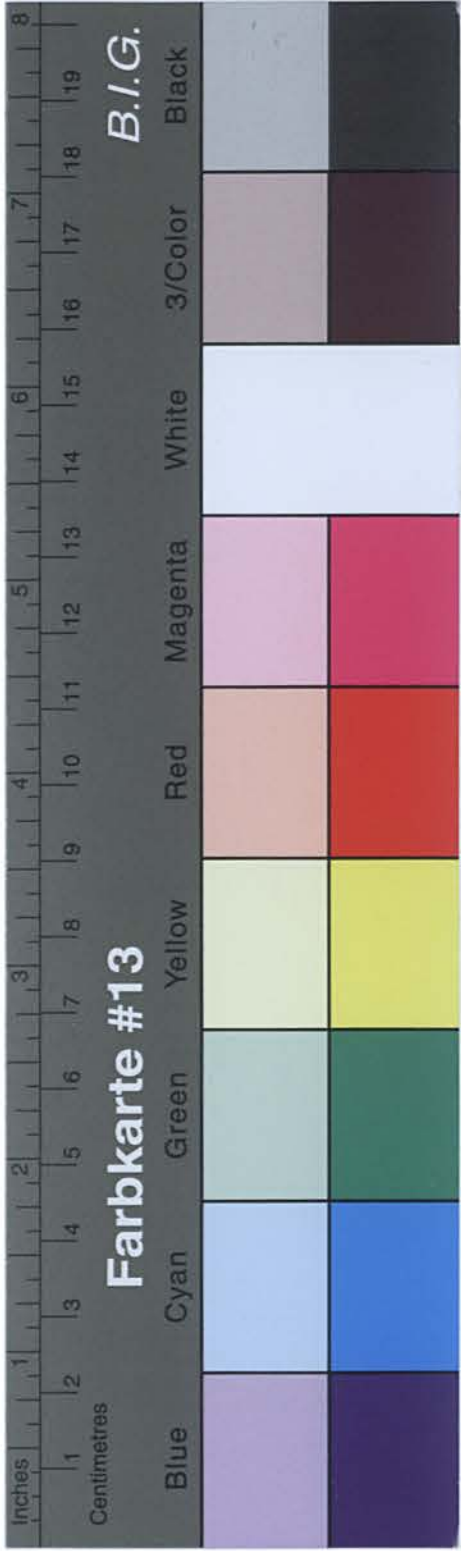
Es waren anwesend:

1. Herr Siege,	Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Behmer,	Beisitzer
3. Herr Pletsch,	stellv. Beisitzer
4. Herr Dabelstein,	Geschäftsführer.

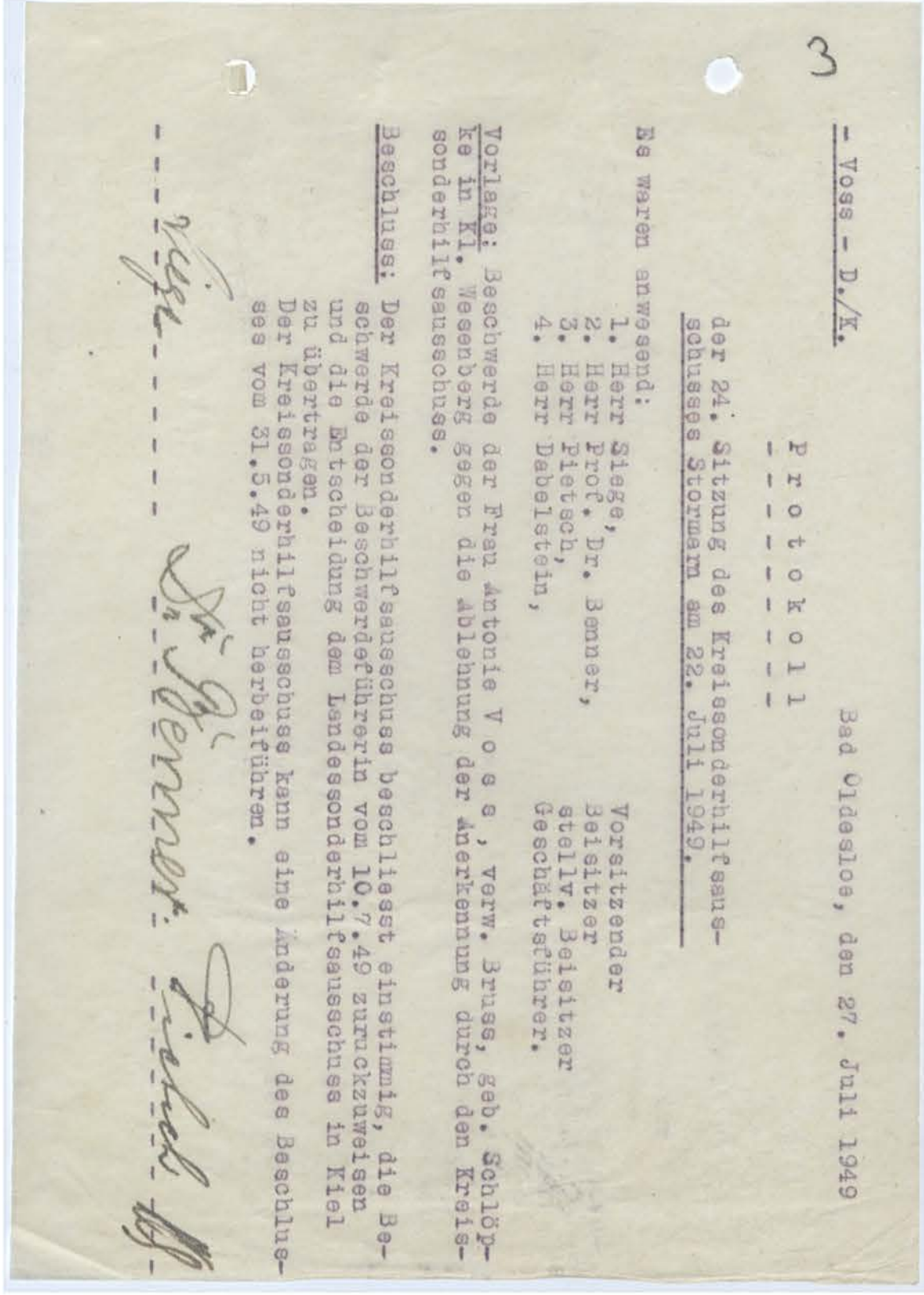
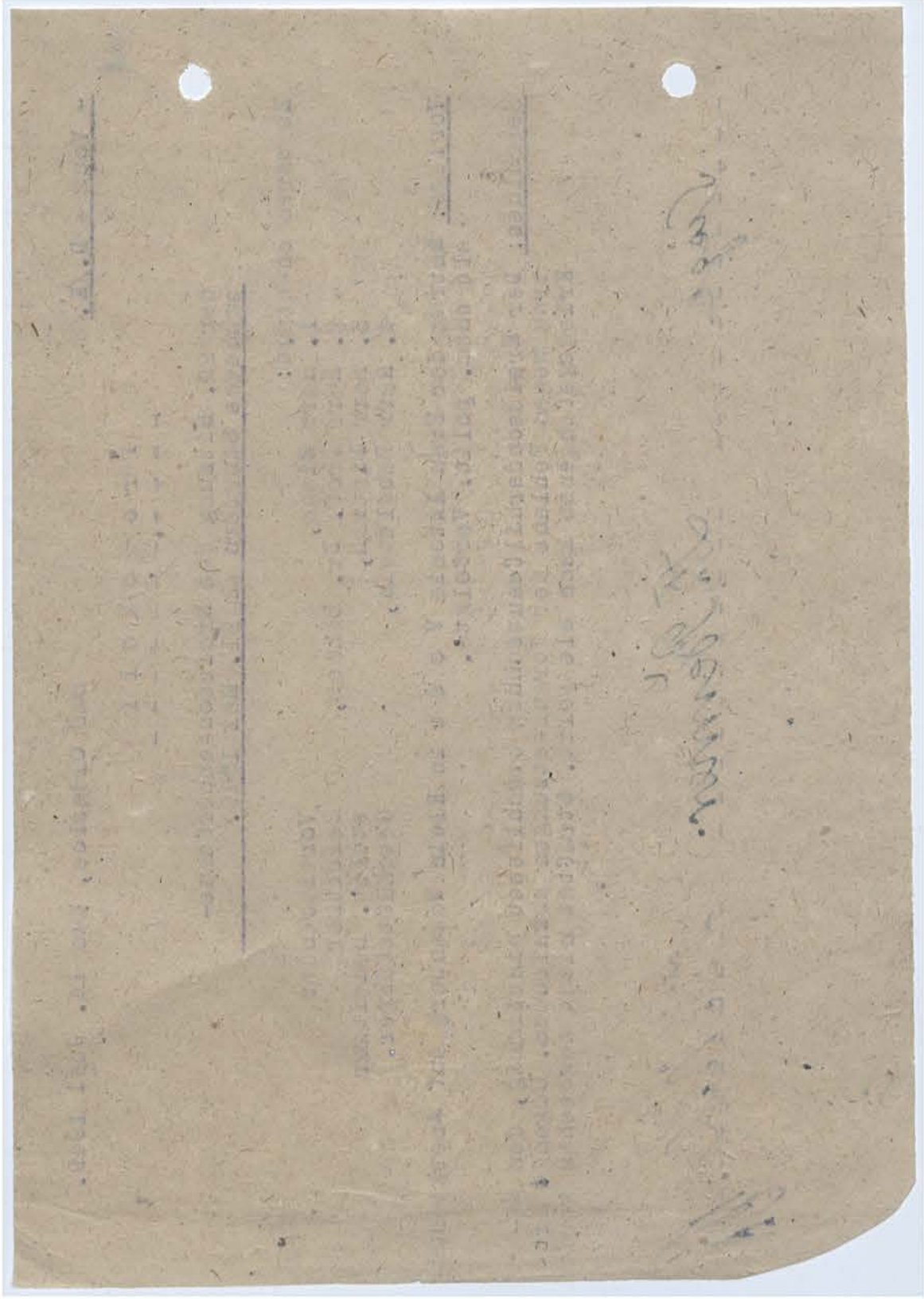
Vorleser: Antrag der Frau Antonia V o s s in Klein Wesenberg auf Anerkennung
als ehem. polit. Verfolgte.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, den An-
trag wegen Fehlen der Voraussetzungen abzulehnen. Umgang mit
Kriegsgefangenen kann als polit. Straftat nicht angesehen werden

-- Siege -- Dr. Behmer. Dabelstein.

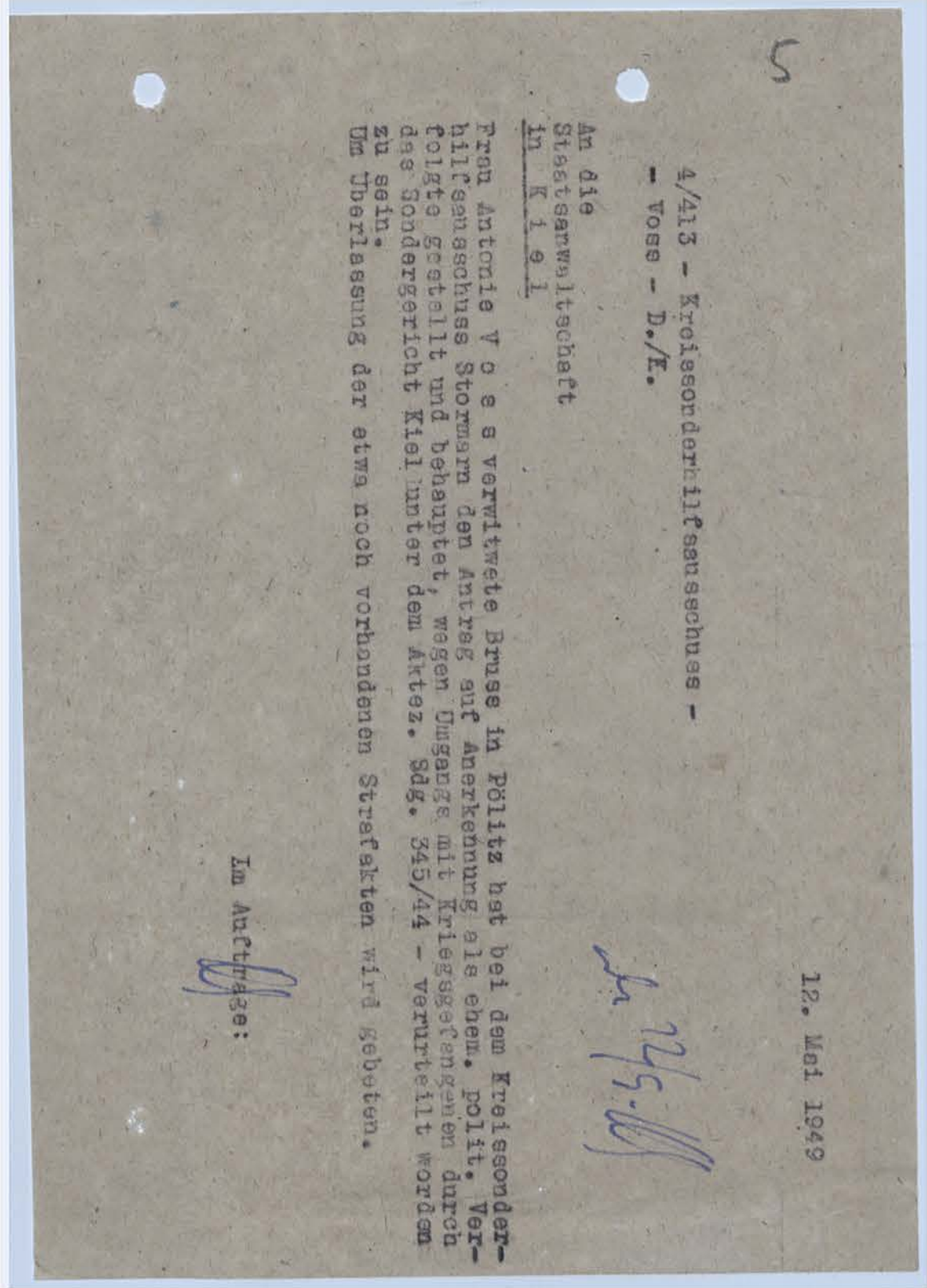
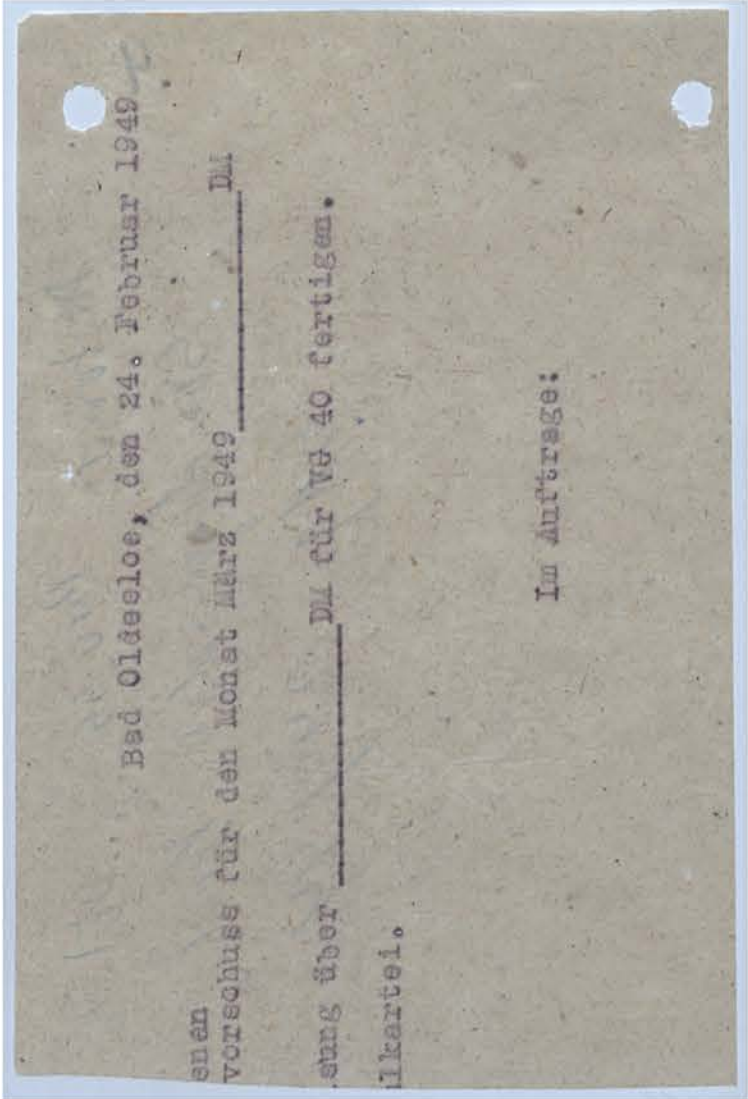


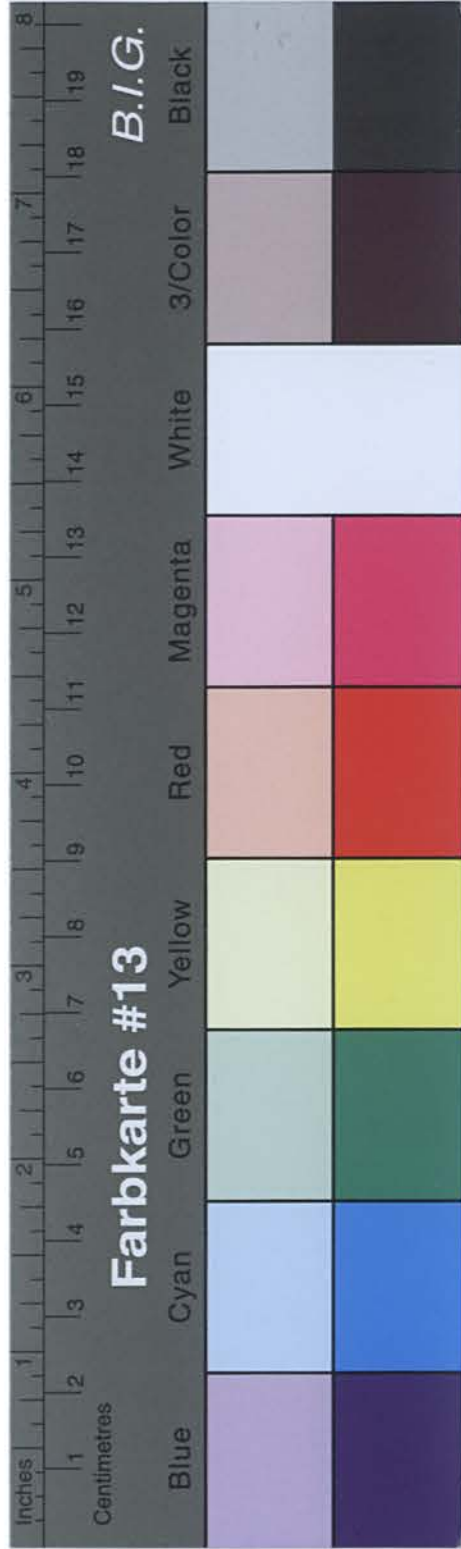
Kreisarchiv Stormarn B2



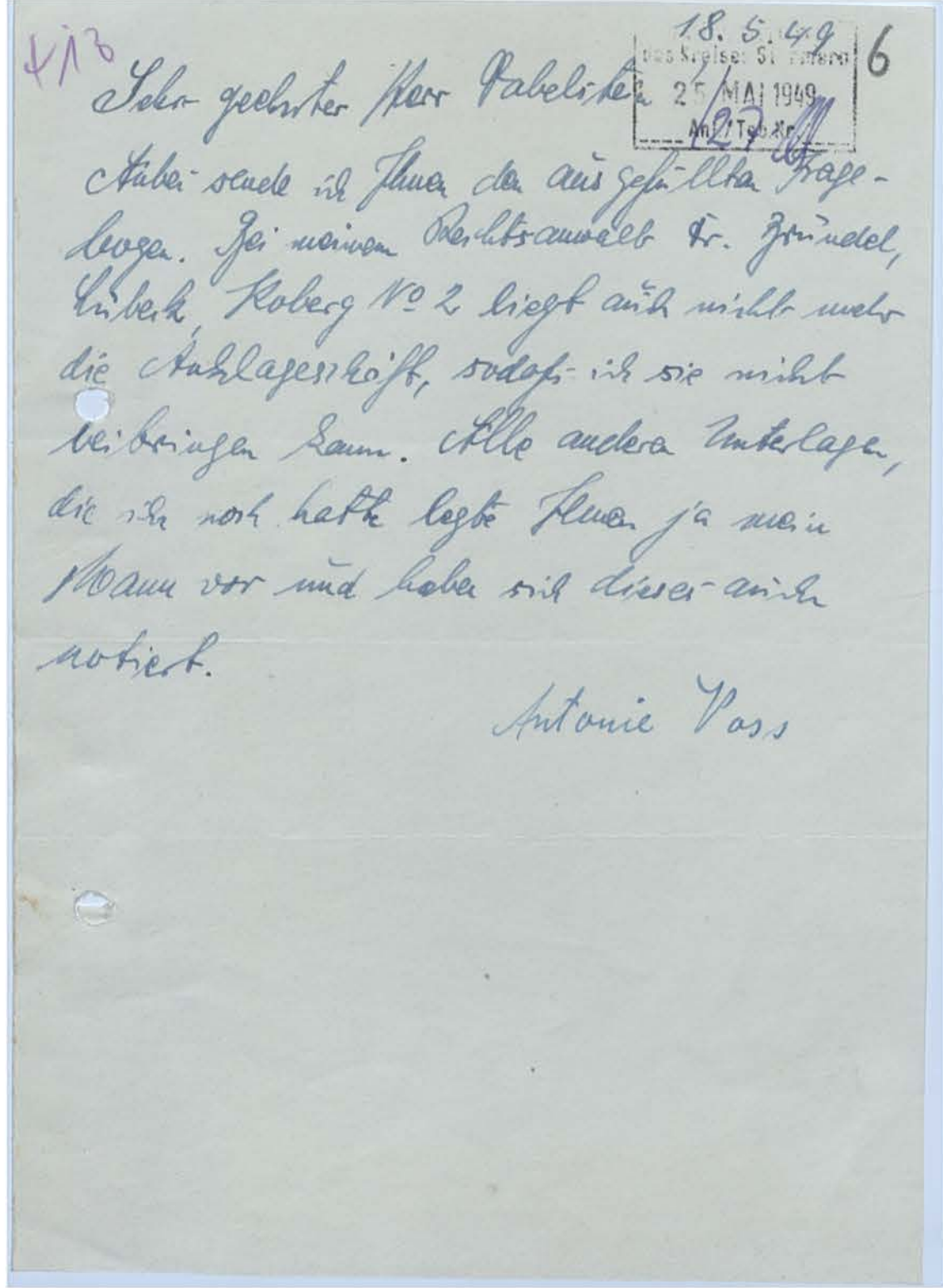
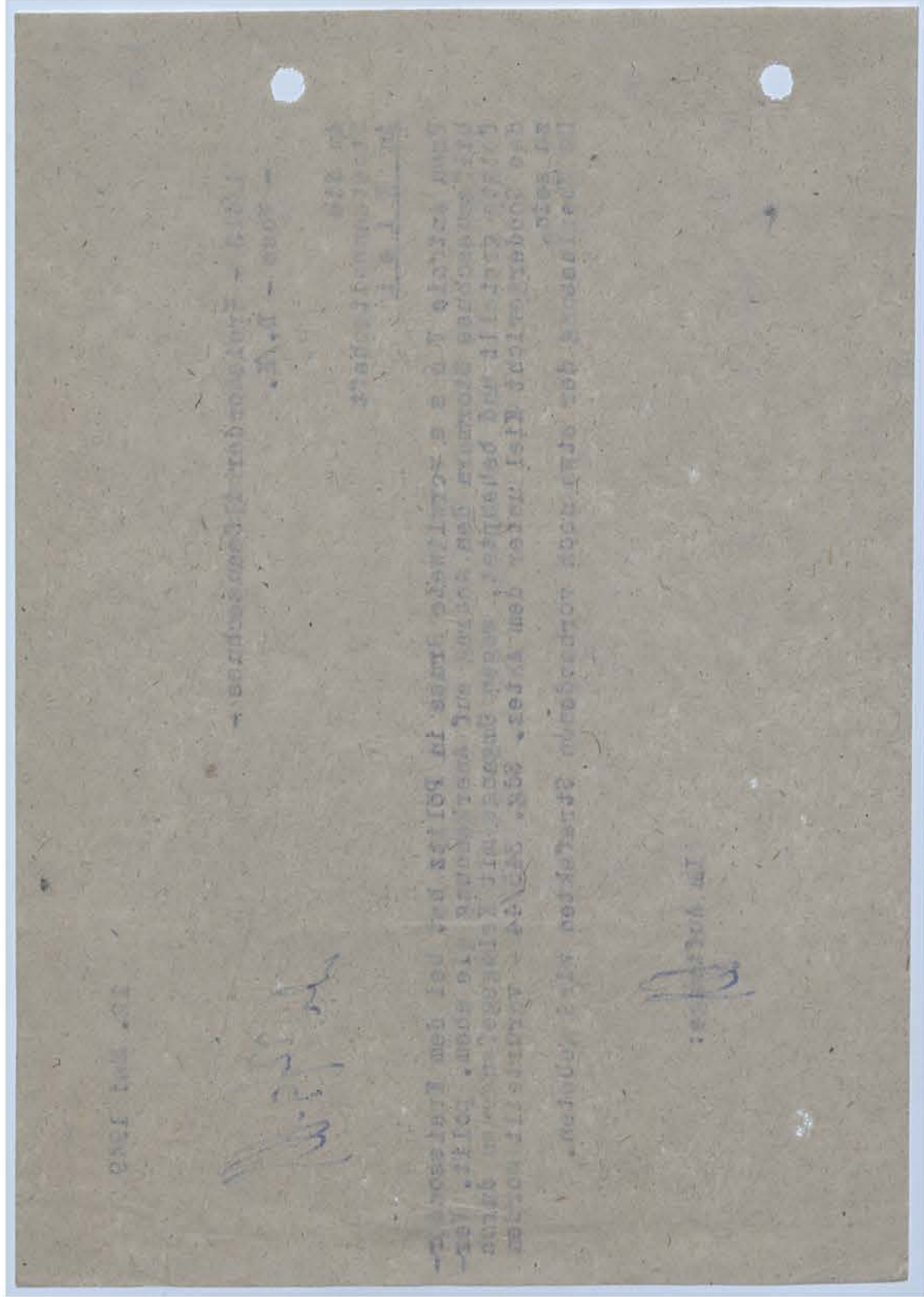


Kreisarchiv Stormarn B2



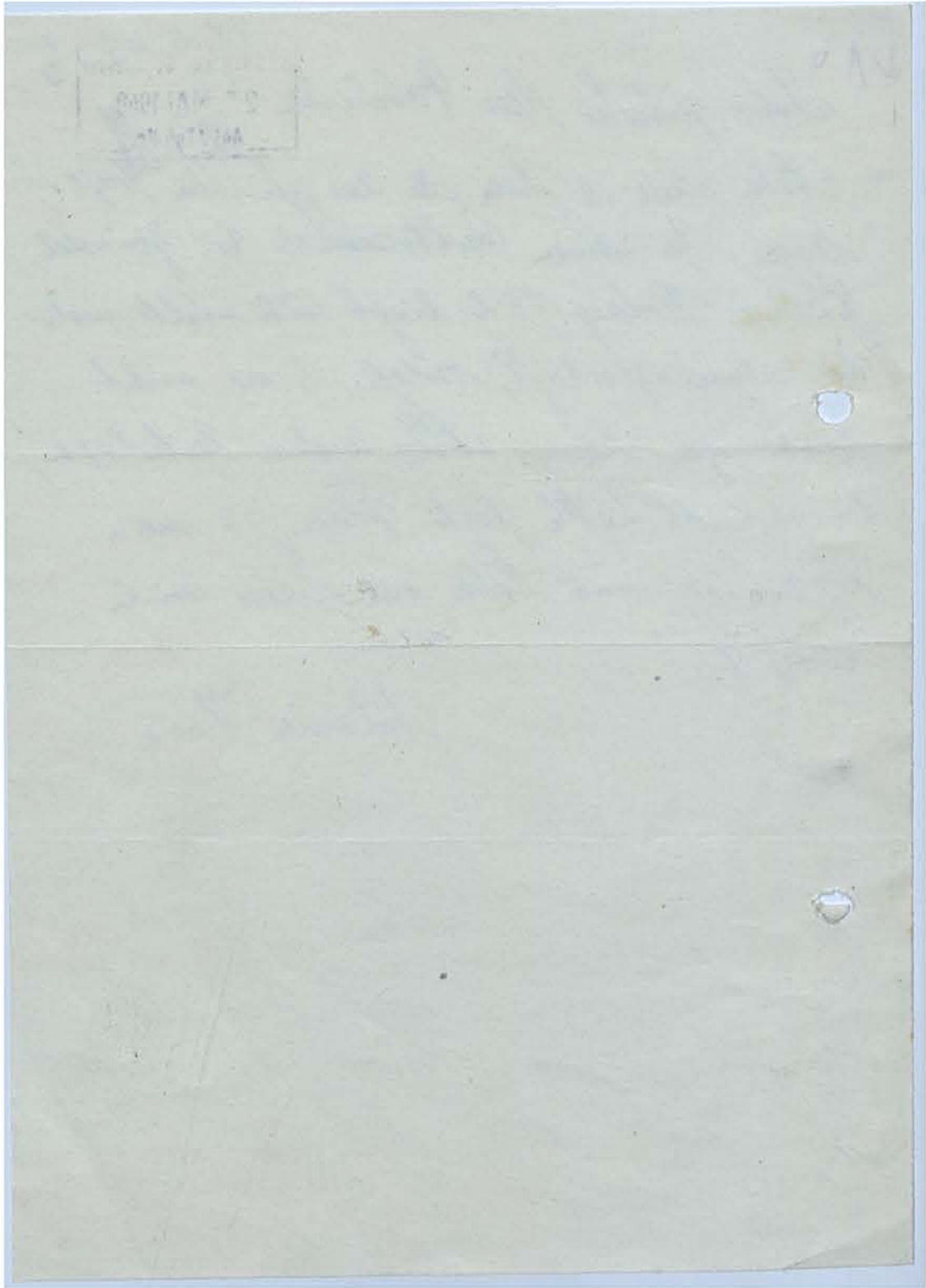


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Der Oberstaatsanwalt
Ki~~el~~, den 19. Mai 1949.

7
(14) 12 Kls. 72/44-

An die
Verwaltung des Kreises Stormarn: Verh. d. Kreises

-Der Kreisdirektor- 23. Mai 1949

in Bad O l d e s l o g. Amt/1949 Nr.

Abt. 4/413 - Kriegsrunderhilfsausschuss

G.-Z.: -Voss - D./K.

Betr.: Frau Antonie Voss verwitwete Bruss.

Schreiben: vom 12. Mai 1949.

Anlagen: 1 Band Akten.

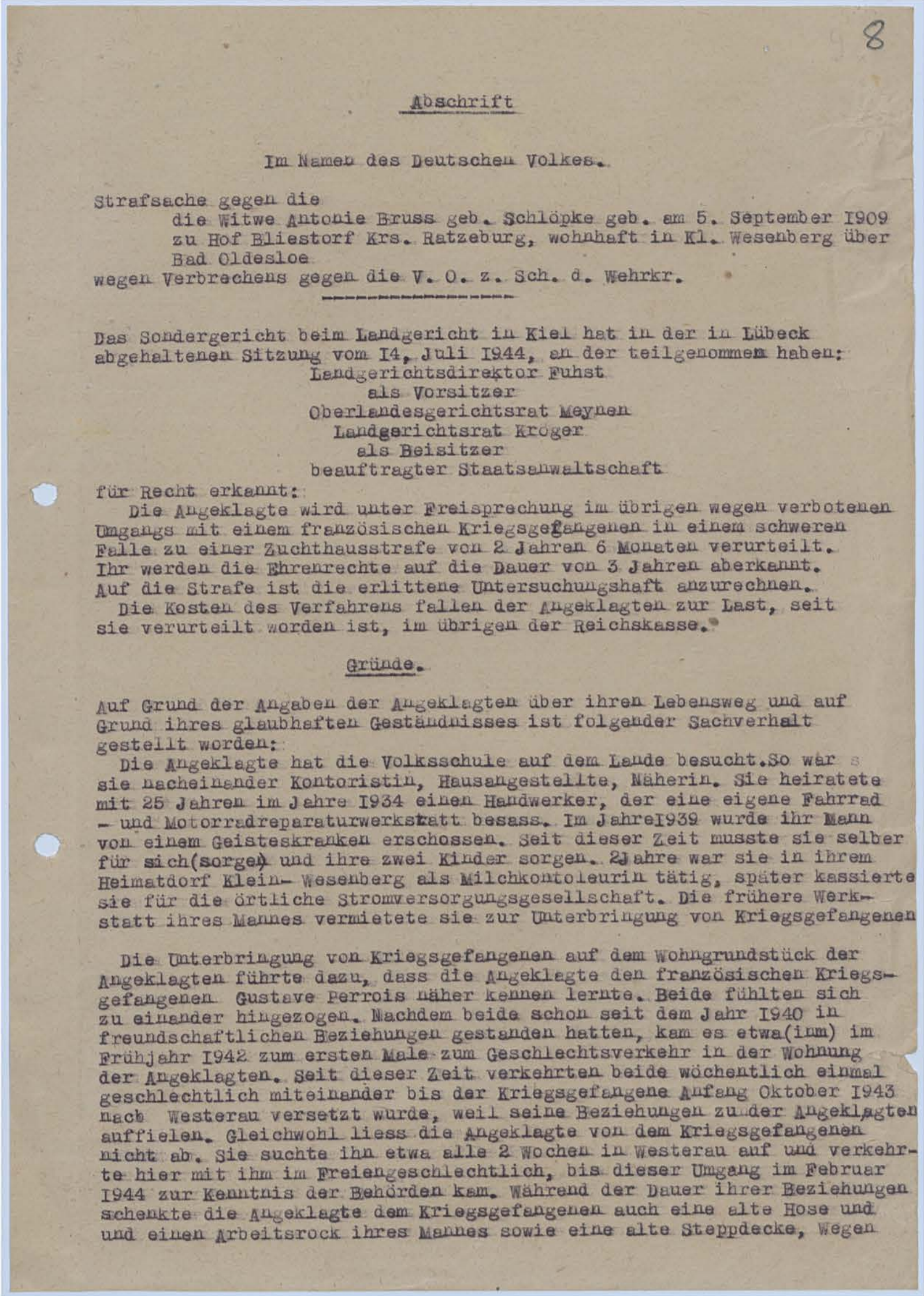
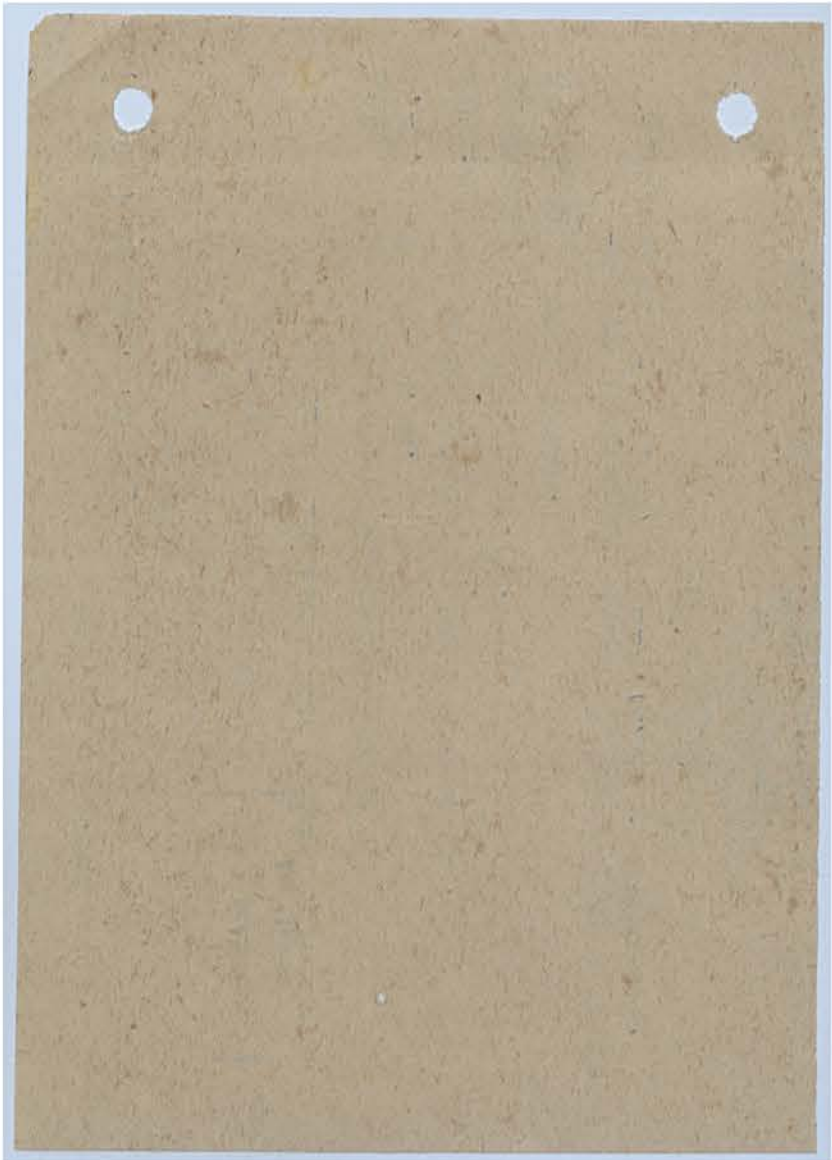
In der Strafsache gegen Bruss werden anlie-
gende Akten - (11/14) 12 Kls. 72/44 - übersandt.

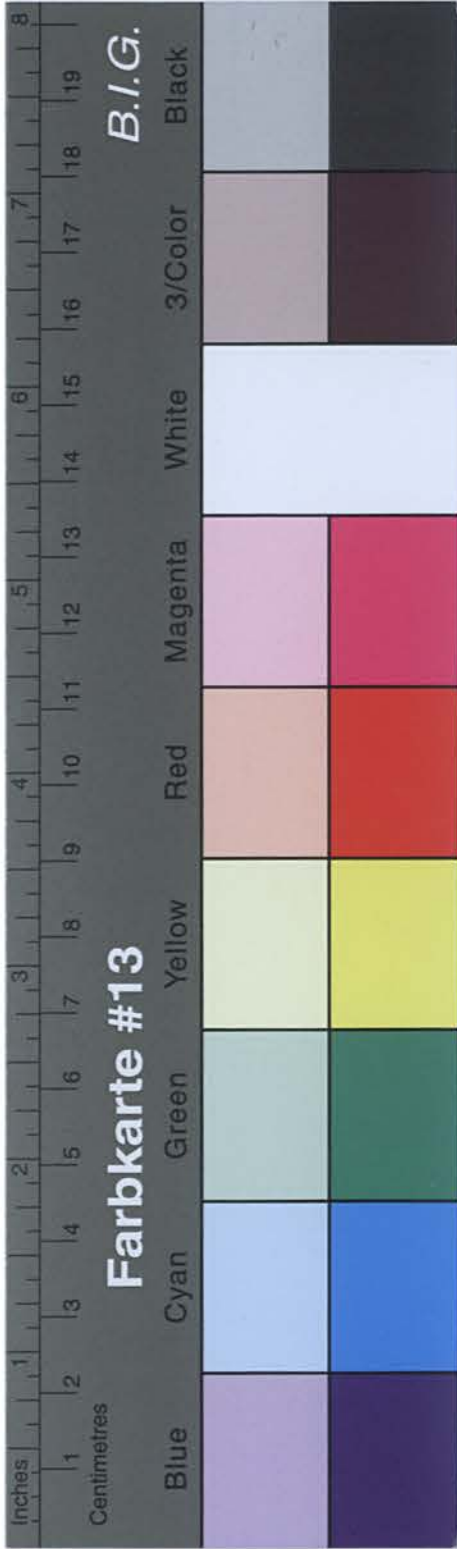
Auf Anordnung:

W. W. W.
Zufüßangeheller



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Wegen seiner Beziehung zu der Angeklagten ist Perrois durch das Kriegsgericht zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die Angeklagte vorsätzlich mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang geflogen hat, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Nach der Rechtssprechung der Sondergerichte und der anderen Gerichte liegt auch ohne weiteres ein schwerer Fall vor. Die Angeklagte ist mithin eines Verbrechens nach §4 der VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes schuldig.

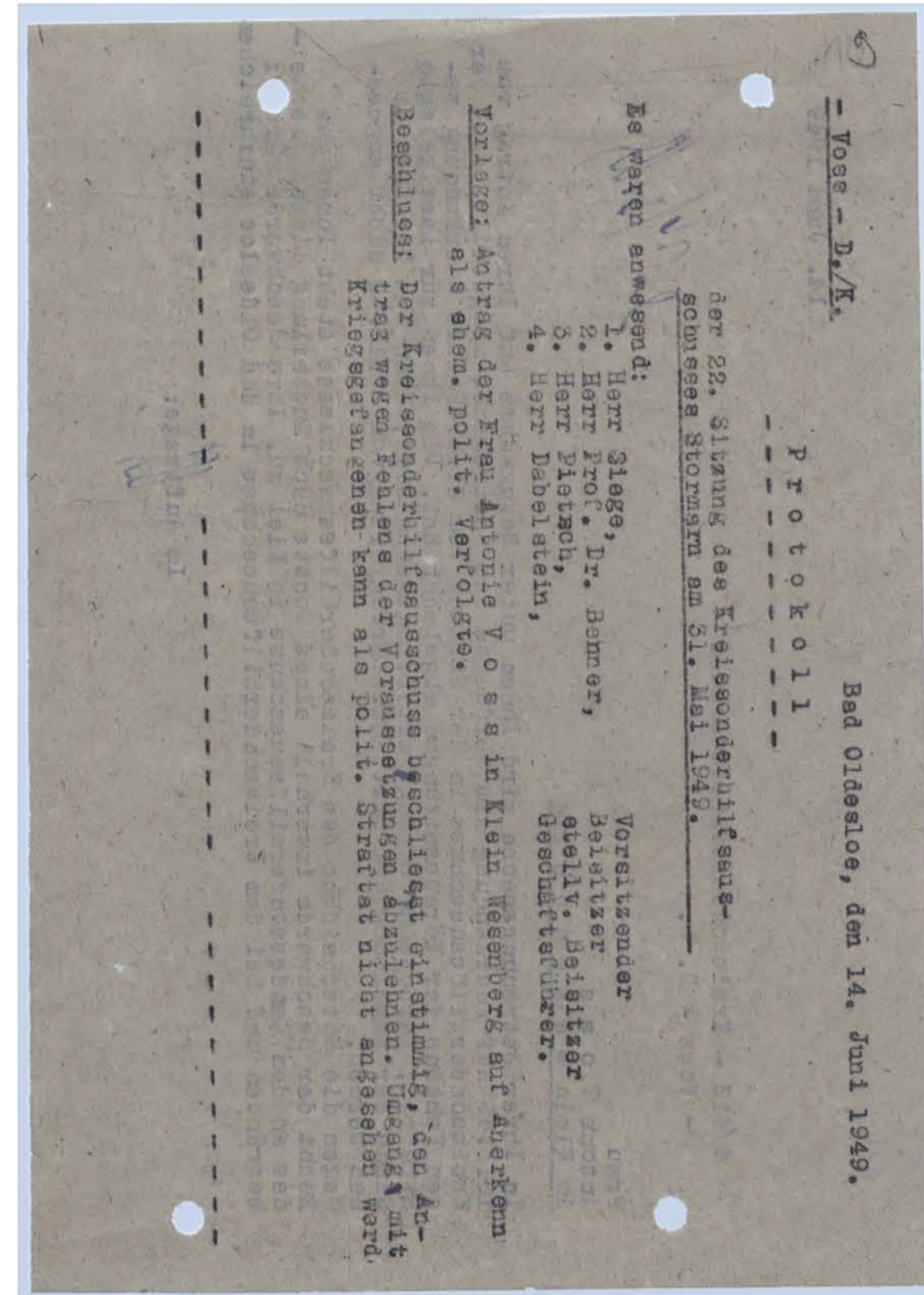
Es mag der Angeklagten zugegeben werden, dass sie sich und ihren Kindern nach dem tragischen Tode ihres Mannes in harter Arbeit durchgebracht hat. Gleichwohl müssen bei der Gesamtwürdigung ihres Verhaltens die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten gegenüber den Belangen der Allgemeinheit zurücktreten. Denn der Geschlechtsverkehr einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen führt nicht nur zu einer Herabsetzung des Ansehens der deutschen Frau im Ausland, sondern bedeutet auch vermöge der mit dem Geschlechtsverkehr verbundenen Anhängigkeit eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit, der der Kriegsgefangene unter diesen Umständen oder mittelbar um so leichter schwere Nachteile zufügen kann. Besonders schwer ist die Tat der Angeklagten um deswillen, weil sie die Gefangenen noch nachgefahren ist, obwohl dieser wie ihr bekannt war wegen seines verdächtigten Umgangs verurteilt war. Aus der glaubhaften Aussage der vor dem Sondergericht als Zeugin vernommen 18 Jahre alten Haustochter Helga Begeest ergibt sich, dass diese Zeugin in der Wohnung der Angeklagten häufiger mit einem anderen französischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unterhalten hat, aus dem sie schwanger geworden ist. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die Angeklagte die Zeugin zu diesem ehrvergesenen Verhalten veranlasst hat. Entgegen dem Bestreiten der Angeklagten muss aber festgestellt werden, dass die Angeklagte diesen Geschlechtsverkehr in ihrer Wohnung bewusst geduldet hat. Denn sie liess das junge Mädchen mit dem Kriegsgefangenen in der Wohnstube allein, während sie selbst in der Schlafstube mit anderen Kriegsgefangenen geschlechtlich verkehrte. Unter diesen Umständen kann der Angeklagten nicht geglaubt werden, sie habe nicht gewusst, was die beiden anderen trieben. Dieses Vorbringen der Angeklagten ist viel mehr nach der Auffassung des Gerichts nur eine leere Ausrede. Nach allen diesen Umständen ist die Tat der Angeklagten mit 2 1/2 Jahren Zuchthaus eher zu milde denn zu hart gesühnt. Auf diese Strafe kann der Angeklagten, da sie in der Hauptverhandlung geständig war, die erlittene Untersuchungshaft nach §60 StGB angerechnet werden. Gemäss § 32 StGB. erscheint es wegen der von der Angeklagten bewiesene ehrlosen Gesinnung erforderlich ihr die Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren abzuerkennen.

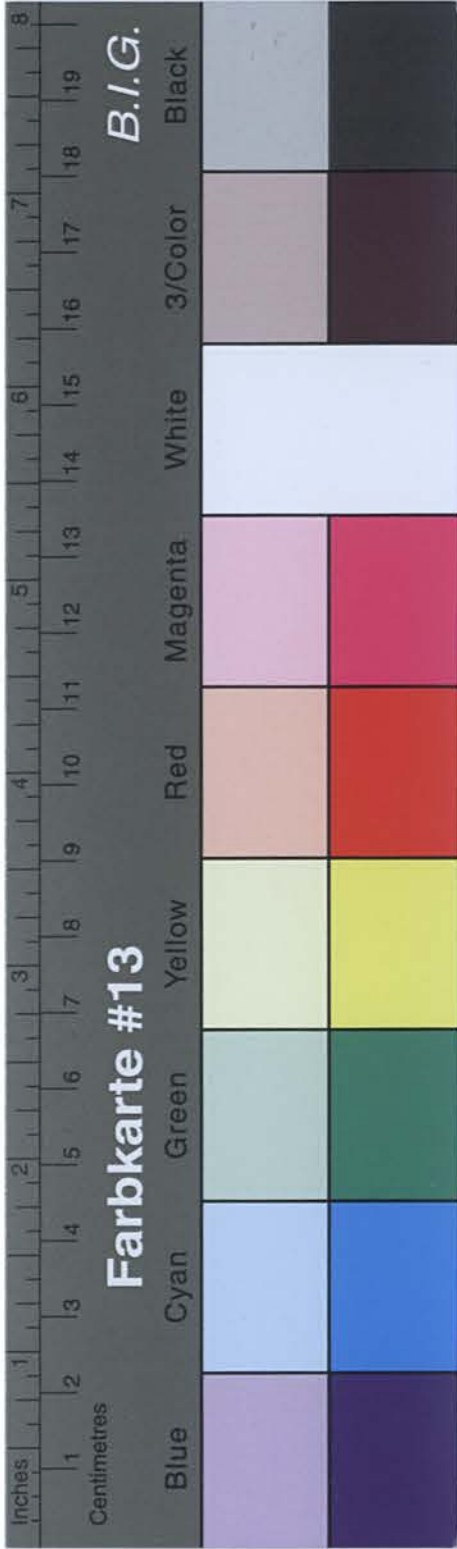
Der Angeklagten wird weiter noch zur Last gelegt, der Helga Begeest im Sommer 1943 bei dem Versuch, ihre Frucht im Mutterleib abzutreiben, Beihilfe geleistet zu haben. Sie bestreitet das.

In dieser Beziehung hat die Hauptverhandlung auf Grund der glaubhaften Aussagen der Zeugin mit der Bittensumme um Rat angegangen, der Zeugin den Rat gab, heisse Fussbäder zu nehmen und viel zu springen, um die Schwangerschaft zu unterbrechen, denselben Rat hatte der Zeugin zuvor schon der Kriegsgefangene Schwängerer gegeben. Sie hatte diesen Rat auch schon befolgt, aber ohne Erfolg. Dass sie unter diesen Umständen auf den Rat der Angeklagten wieder dasselbe tat, ist wenig wahrscheinlich und auch durch die insoweit unklar gebliebene Aussage der Zeugin nicht erwiesen.

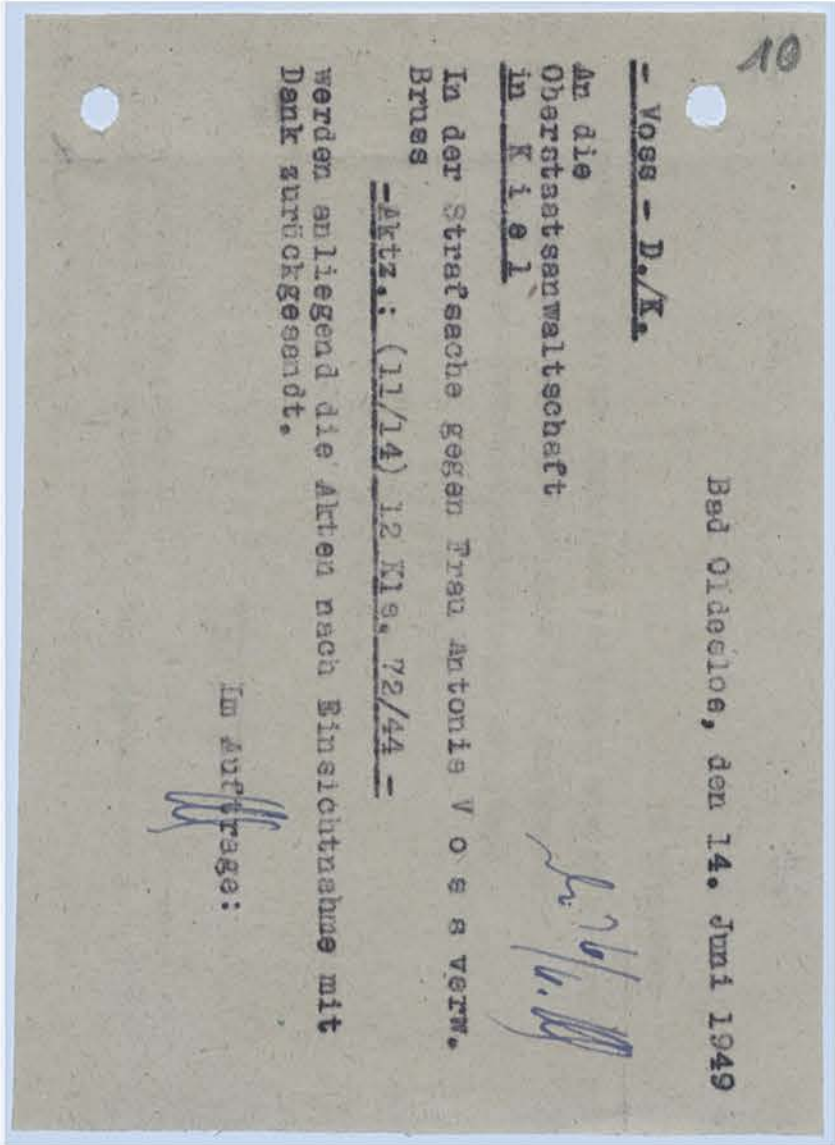
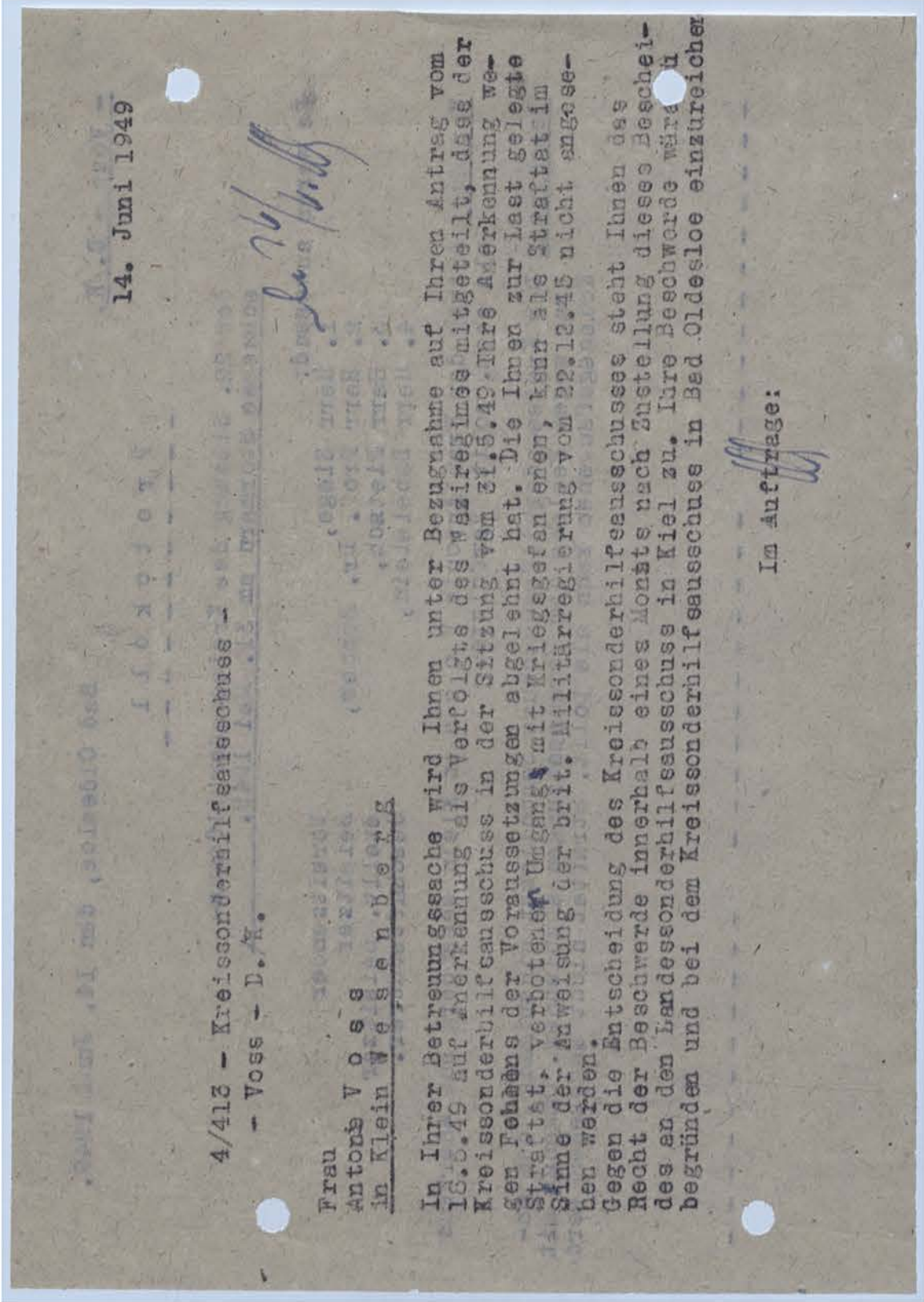
Von der Anklage der Beihilfe zur versuchten Abtreibung ist die Angeklagte daher freizusprechen.

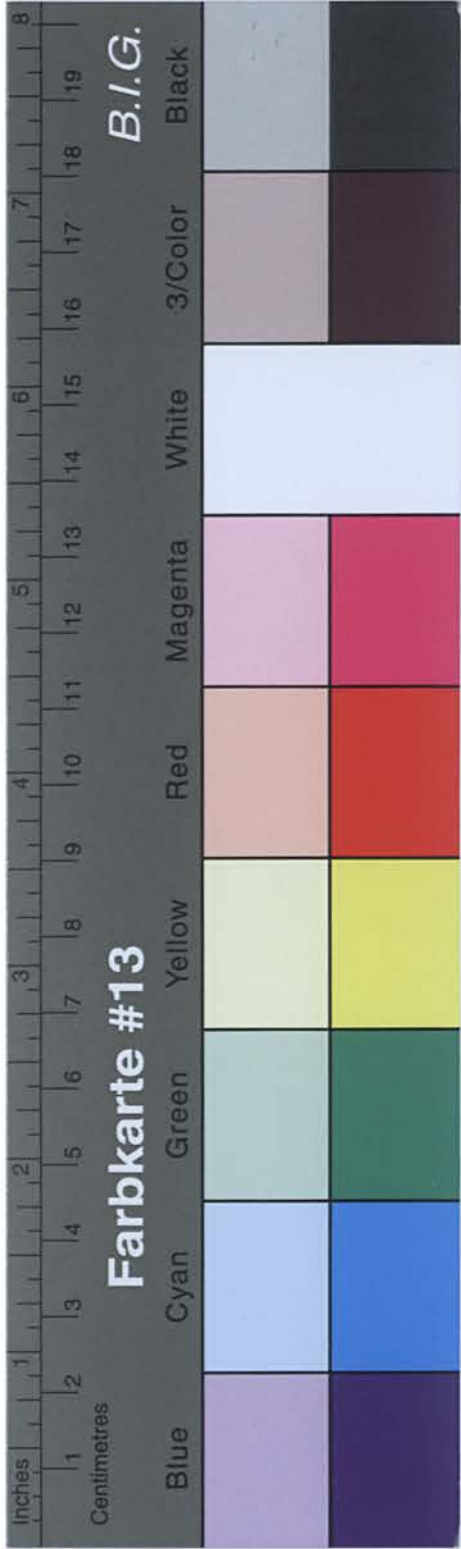
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 (StPO.) StPO.



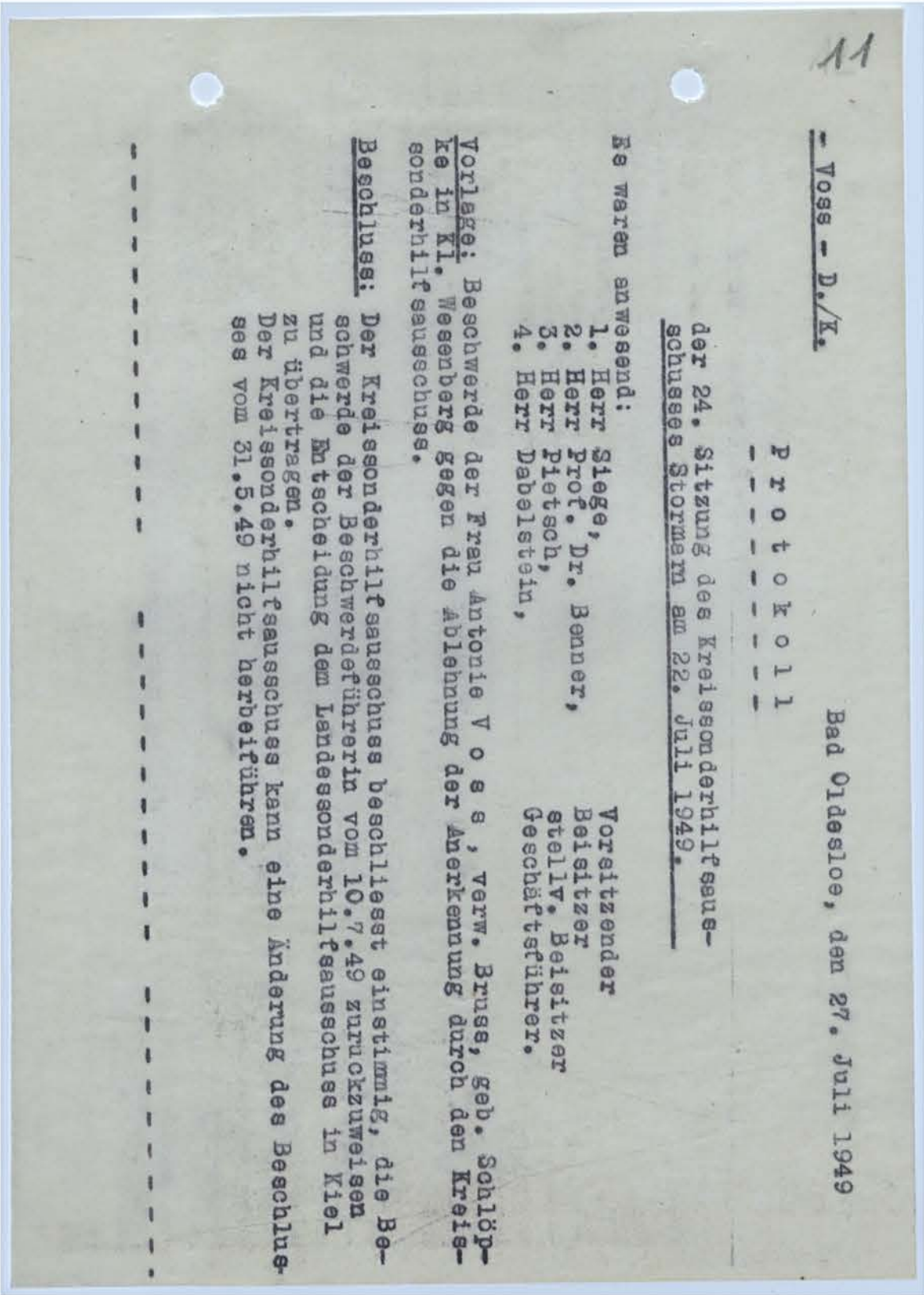
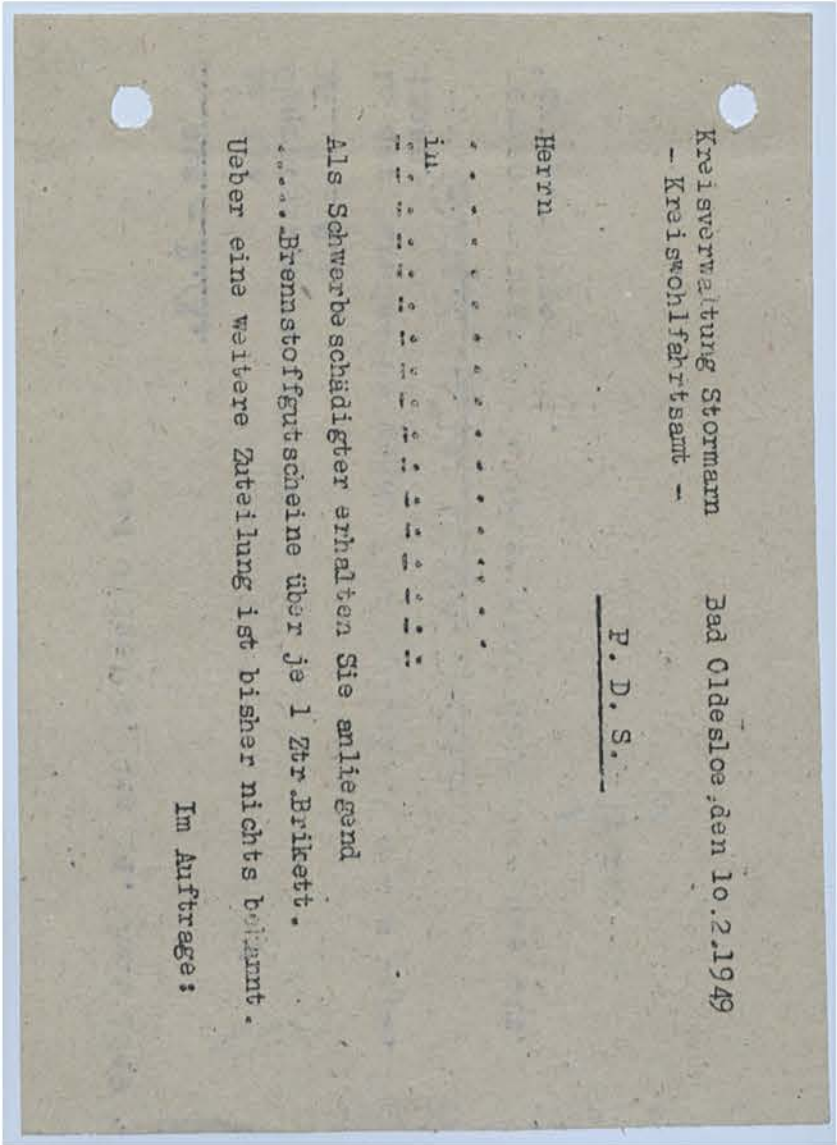


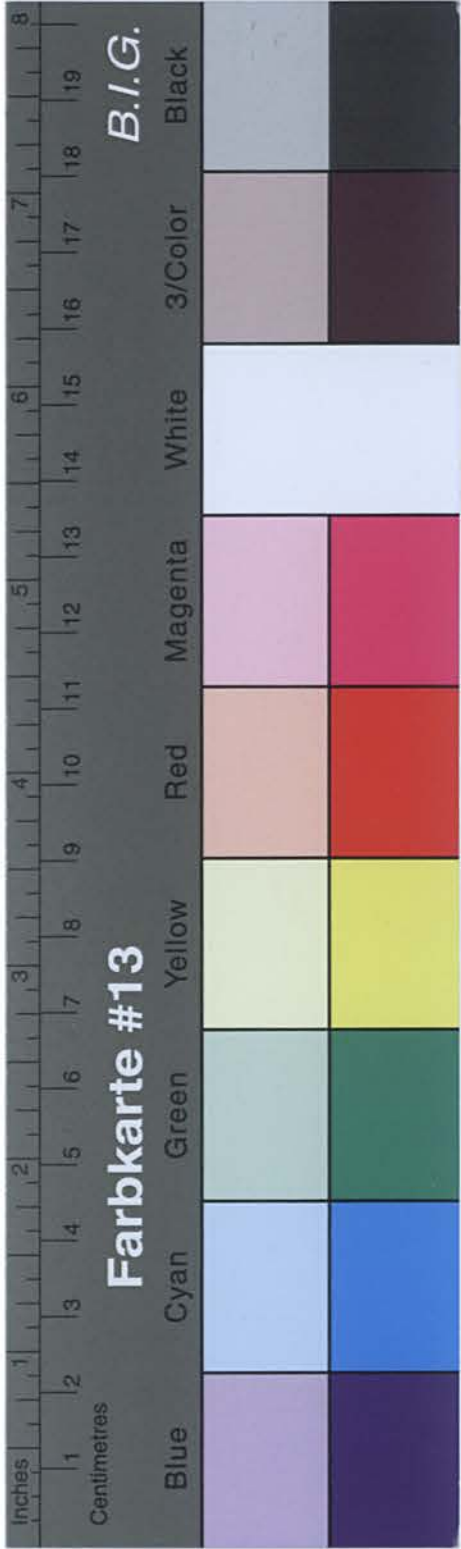
Kreisarchiv Stormarn B2



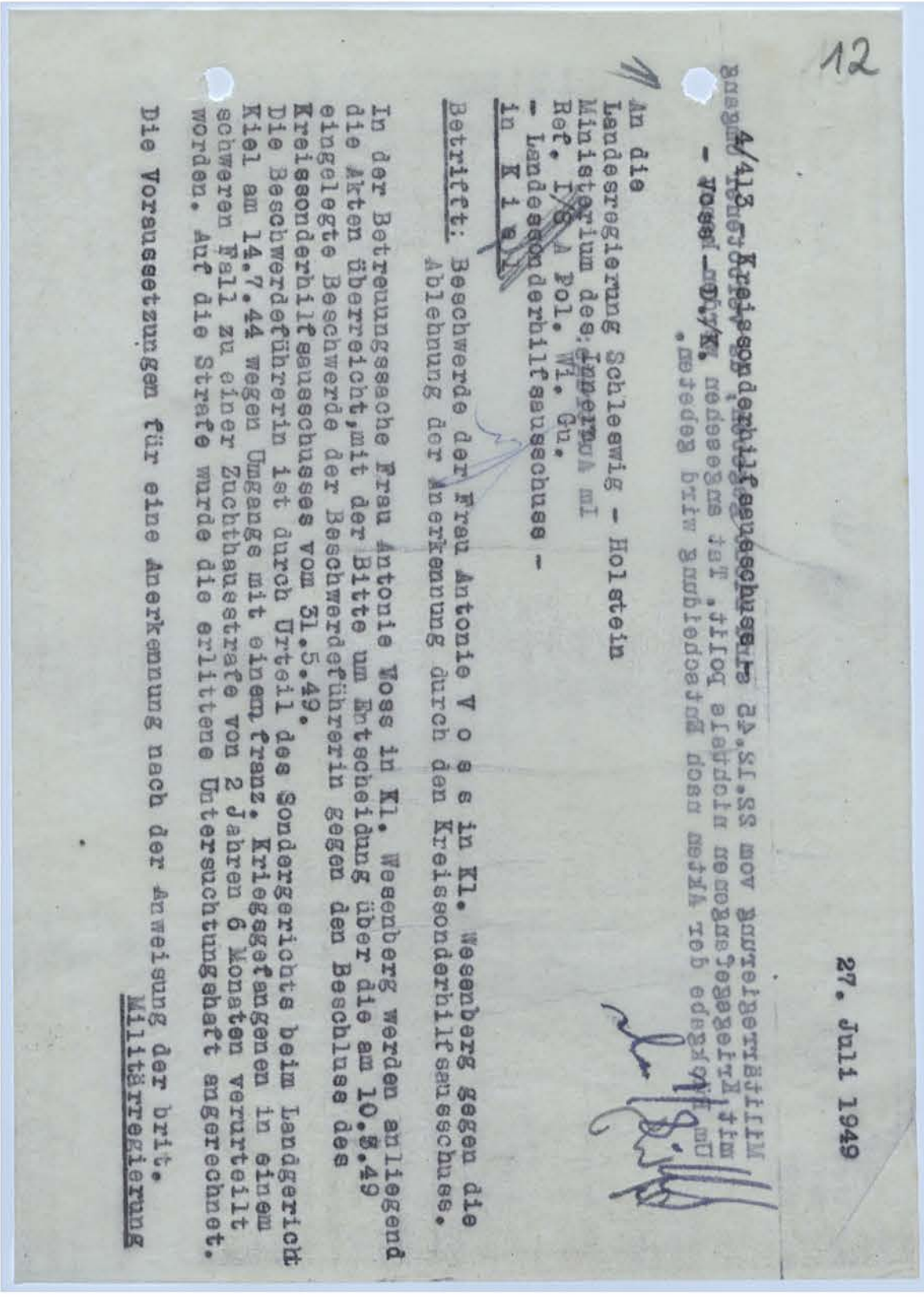
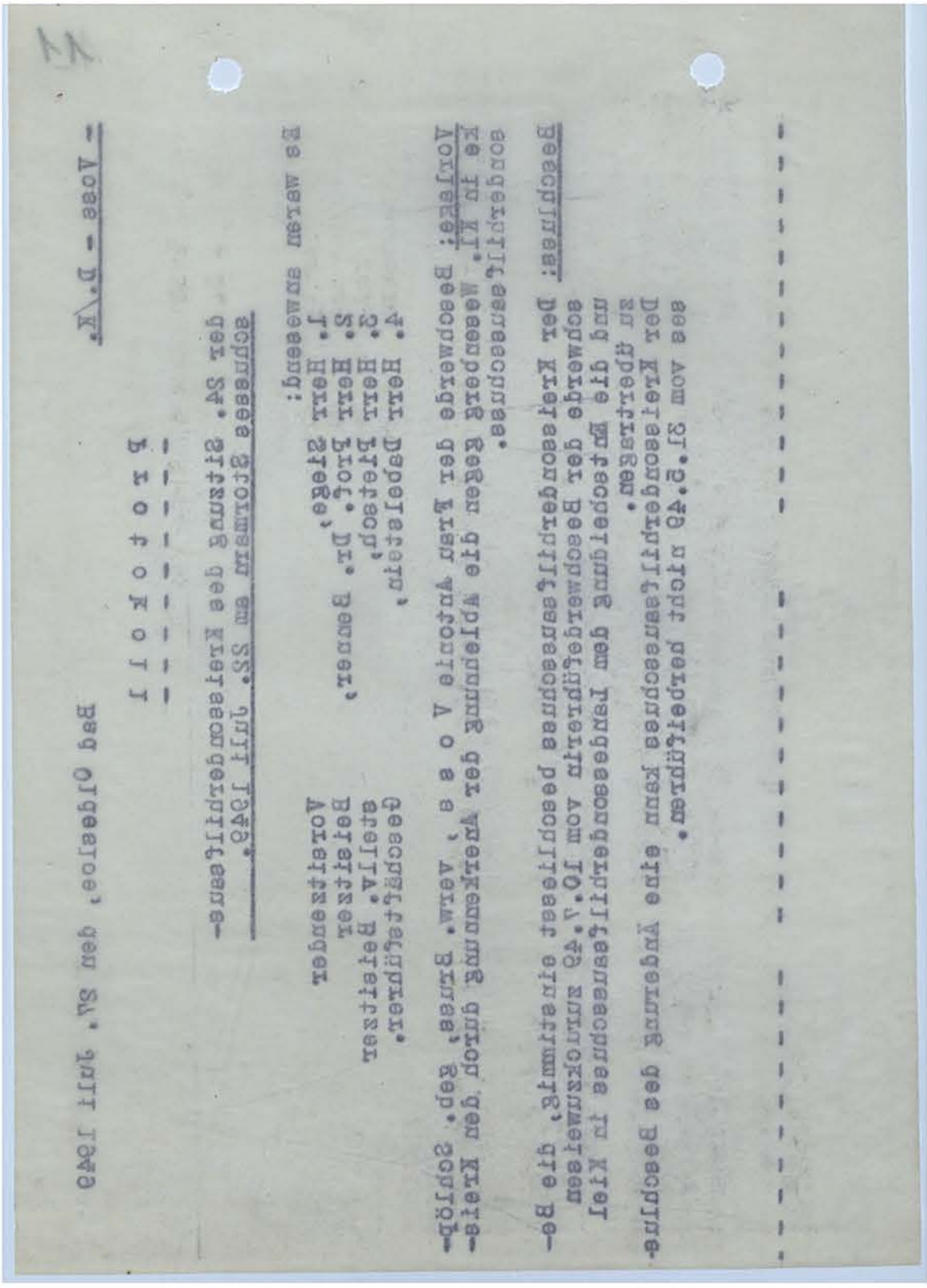


Kreisarchiv Stormarn B2



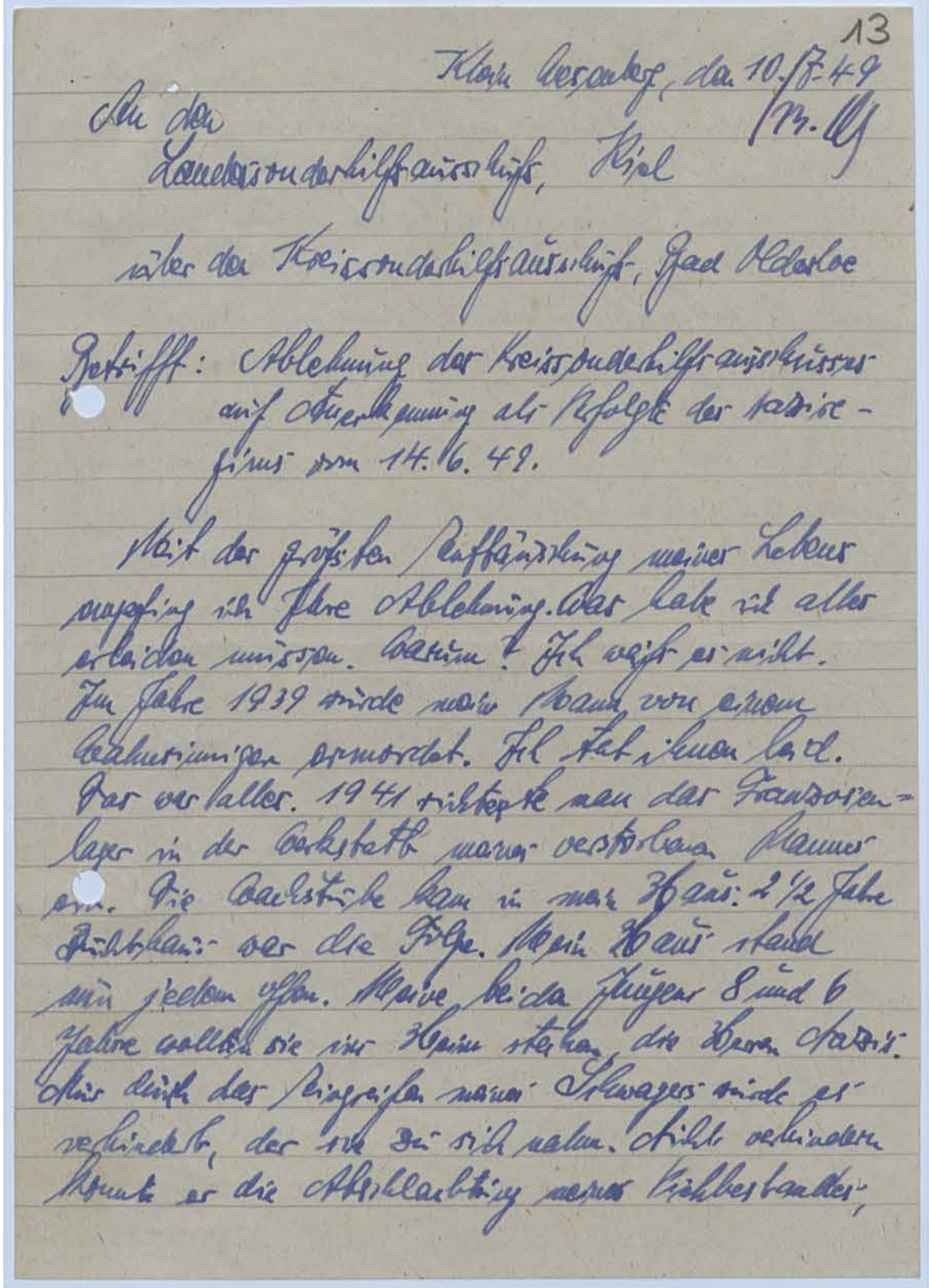
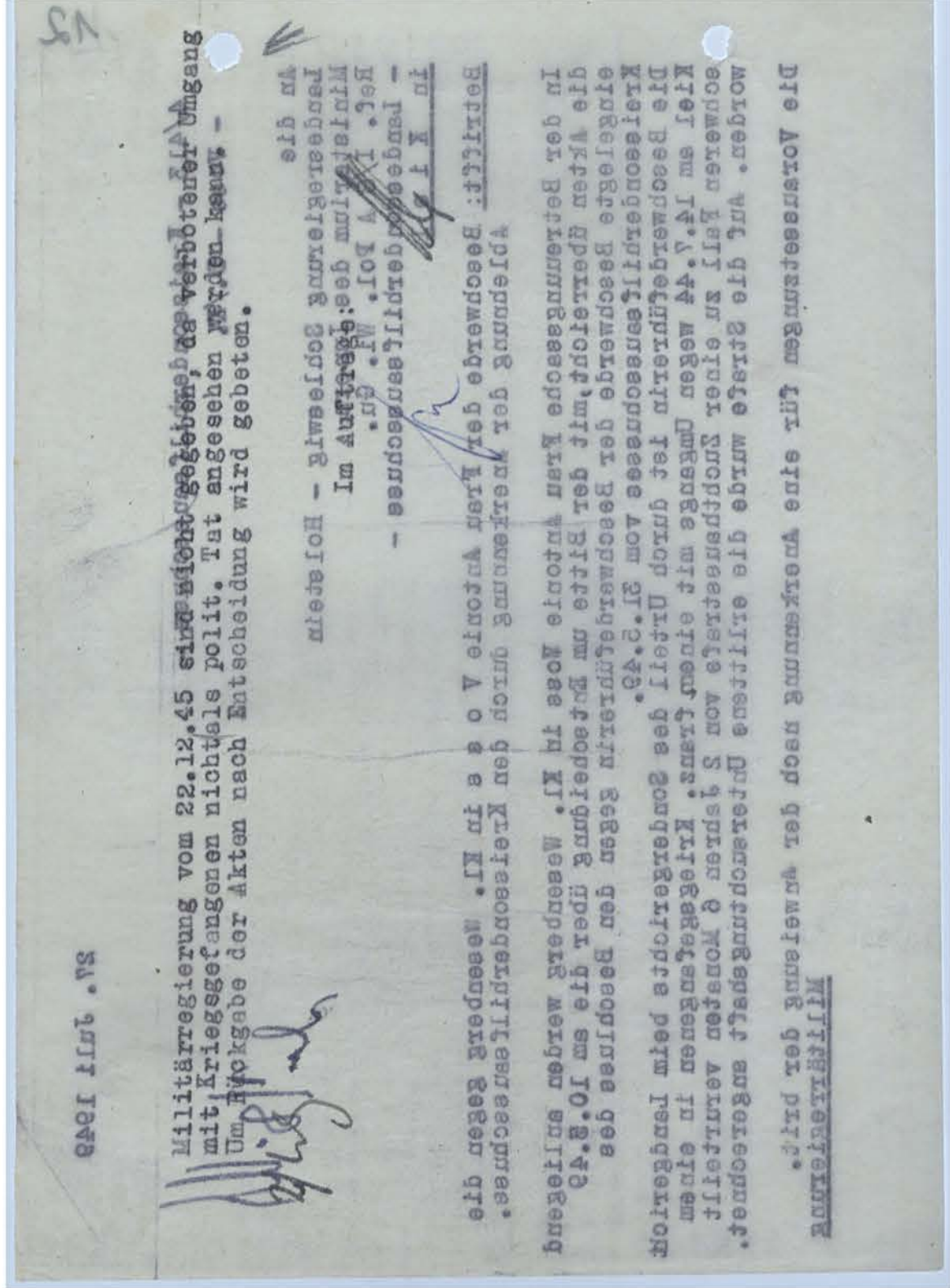


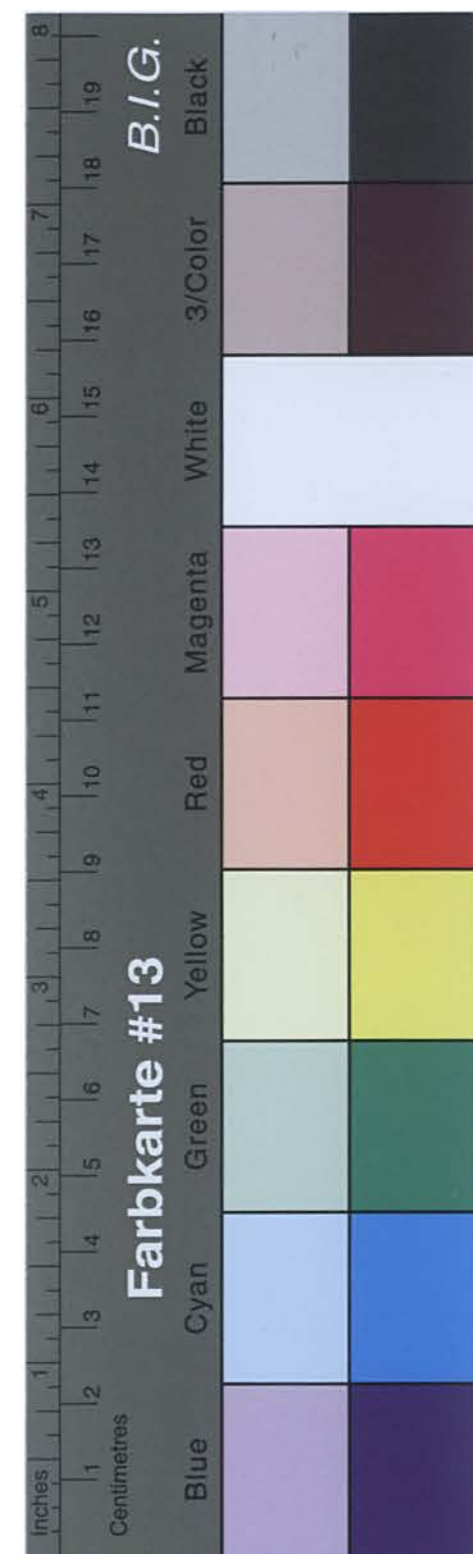
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





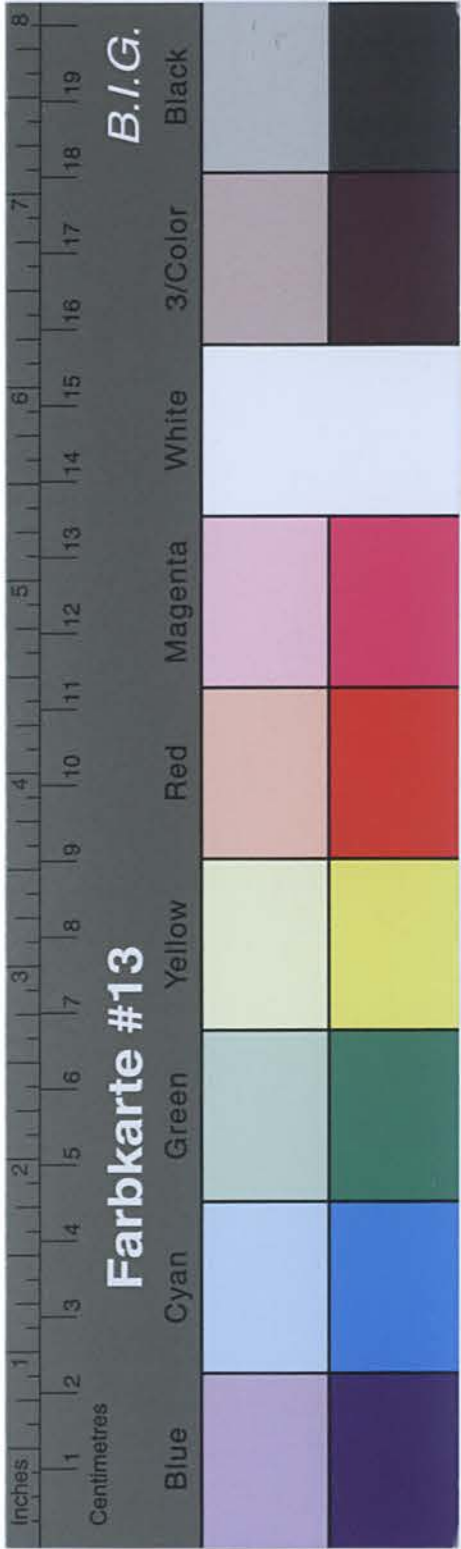
Kreisarchiv Stormarn B2

dem das hatte ja die Dorfbevölkerung schon gemacht,
ich war ja im Gefängnis und in den Tagen der
Kadix ein feiner alter Begleiter. Aber war alles
auf meinem Grundsatz gestützt. Mein Haus war
ein billiger Hotel (Trinkgelager) Hühner
und Geflügel wurden täglich hier durchge-
schleust. Jeder der mit der Handtasche ankam,
ging mit Koffern wieder weg. Jeder aber aus
aller war in den Kadix, wurde mir
während meiner Haftzeit gestohlen. 3 Mann,
sämtliche Kleider von mir, auch die roten Mäntel.
Die ganze Wäsche, das ganze Geschloß, was bei
meinem Einrückkommen fand ich noch ganze
2 Fässer vor. Die Möbel hatte man mir ge-
lassen. Die Kasse hatte keiner Mauer der Leer,
außer d. T. Lente, die nicht in die Kasse
konnten, wohnten darin. Der Handwerker
meiner verstorbenen Mutter, der oben auf der
Kloster gelogen hatte, auch dieser war fort.
Eine Frau aus dem Dorf hatte sogar noch
2 Kleider von mir an, aus denen sie sich eine
Schürze gemacht hatte, er war eine angesehene
und stolze. Ich zeigte es der Polizei an
nach meiner Niederlage, immer noch wurde

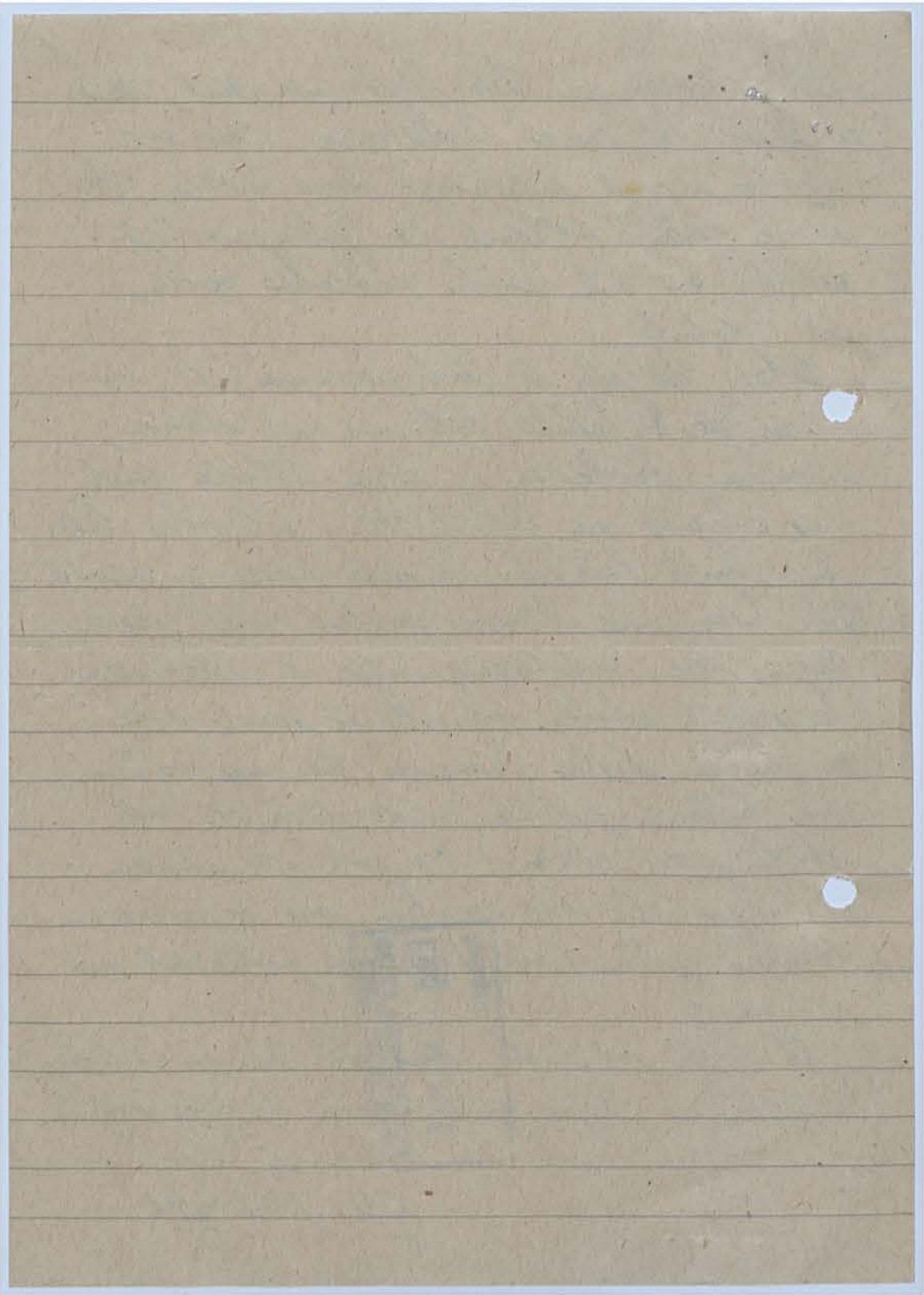
14
nichts unternommen. Ich liege mir selbst. Dann
es hieß bei unserer Entlassung, daß wir
später einmal entschädigt werden sollten. Für
unser Arbeit während der Gefangenschaft
sollten wir auch später entschädigt werden,
ich dachte.

Jetzt, da nun die Zeit gekommen ist, wo
jeder Gericht besteht, will man mich abhören,
aburteilen, trotzdem ich einen Schaden durch
dies Kadix von DM 2.000,- erlitten habe.
Für heute habe ich keinerlei Vorteile gehabt.
Ich kam und kam es einfach nicht fassen.
Gegen diese Unterdrückung muß ich entschieden
Kampfschritt nehmen. Wie soll ich jetzt wohl
zu meinen Taten kommen, die mir während
der Haftzeit gestohlen wurde durch die Unter-
drückung der Kadix? Wo soll ich meinem
Schwager all das ersetzen, was er an meinen
Knechten getan hat. Pflege, gekleidet und
ernährt?

Ich hoffe mir wohl, daß Sie meinem Antrag
entsprechen. Alles, alles kann Sie raten.
Antonie Pors
geb. Schläpke



Kreisarchiv Stormarn B2



15



Verwaltung
des Kreises Stormarn
— Der Kreisdirektor —

Bad Oldesloe, den 27. Juli 1949

Fernruf: Sammel-Nr. 151
Bankkonto: Nr. 1025 der Kreissparkasse
Postdrückkonto: Hamburg 13

St. 4/413 - Kreissonderhilfsausschuss -

G.Z.: - Voss - D./K.

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium des Innern
Hef. I/8 A Pol. Wl. Gu.
- Landessonderhilfsausschuss -
in Kiel

LADEBERG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Eing. - 7. VII. 1949
Anlagen 1/1494

Betrifft: Beschwerde der Frau Antonie V o s s in Kl. Wesenberg gegen die Ablehnung der Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuss.

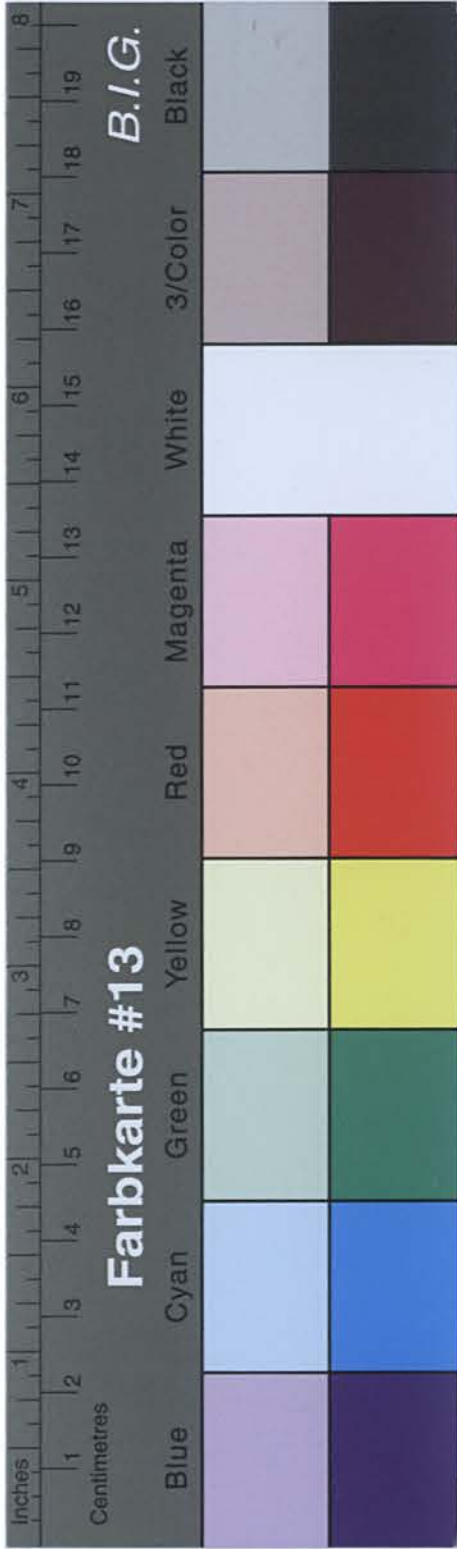
In der Betreuungsache Frau Antonie Voss in Kl. Wesenberg werden anliegend die Akten überreicht, mit der Bitte um Entscheidung über die am 10.7.49 eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 21.5.49.

Die Beschwerdeführerin ist durch Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Kiel am 14.7.44 wegen Umgangs mit einem Franz. Kriegsgefangenen in einem schweren Fall zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt worden. Auf die Strafe wurde die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.

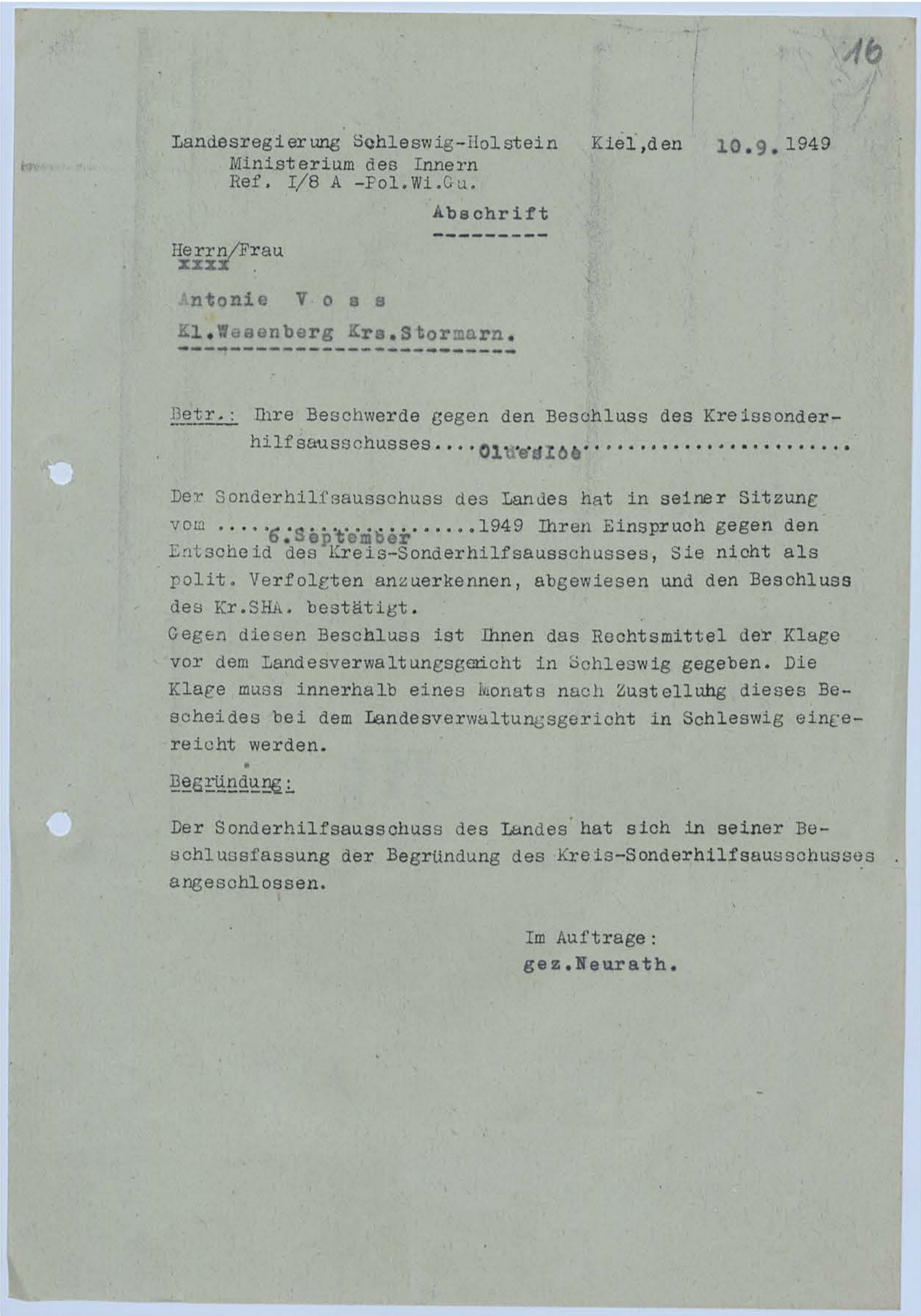
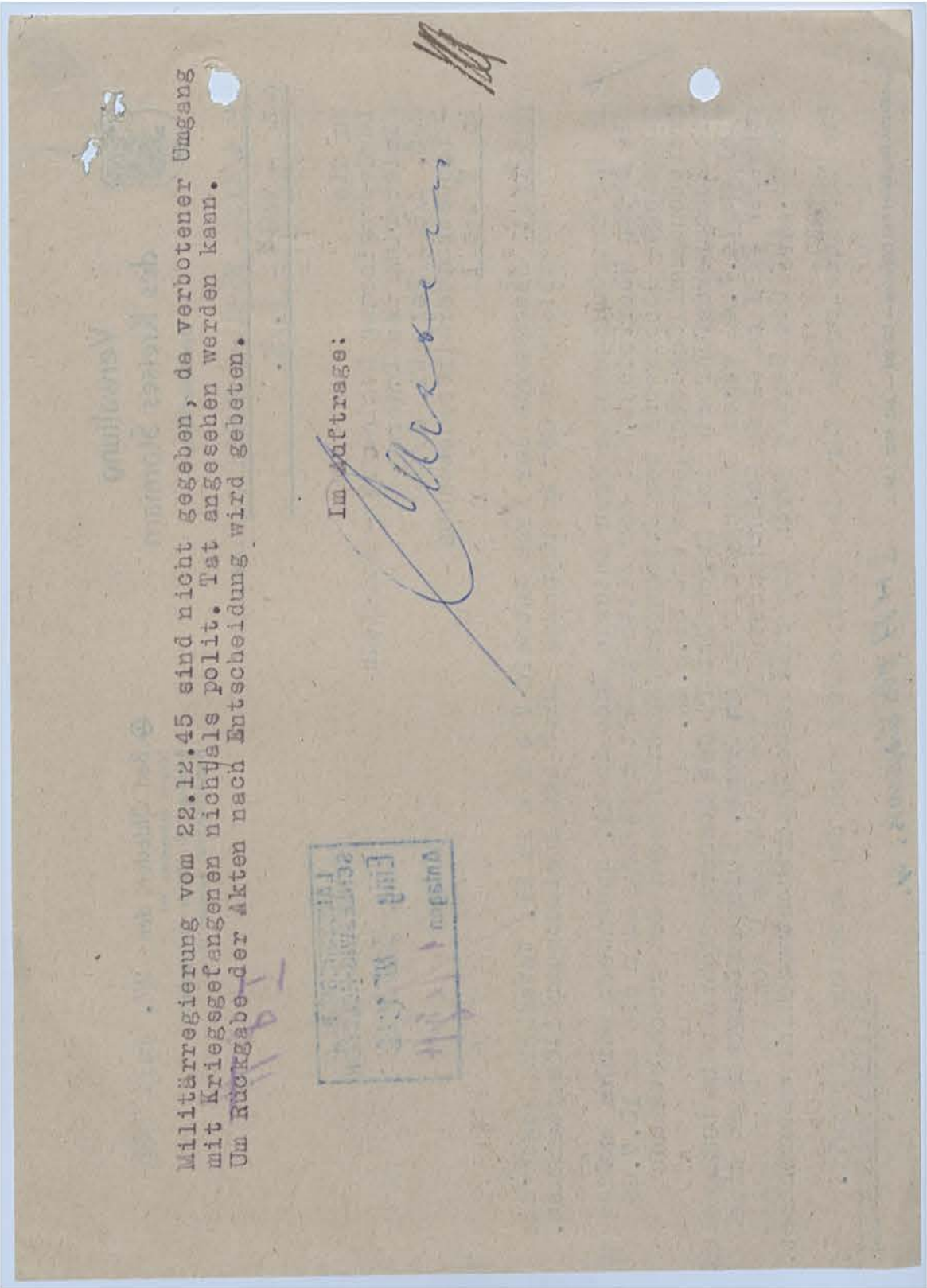
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach der Anweisung der brit. Militärregierung

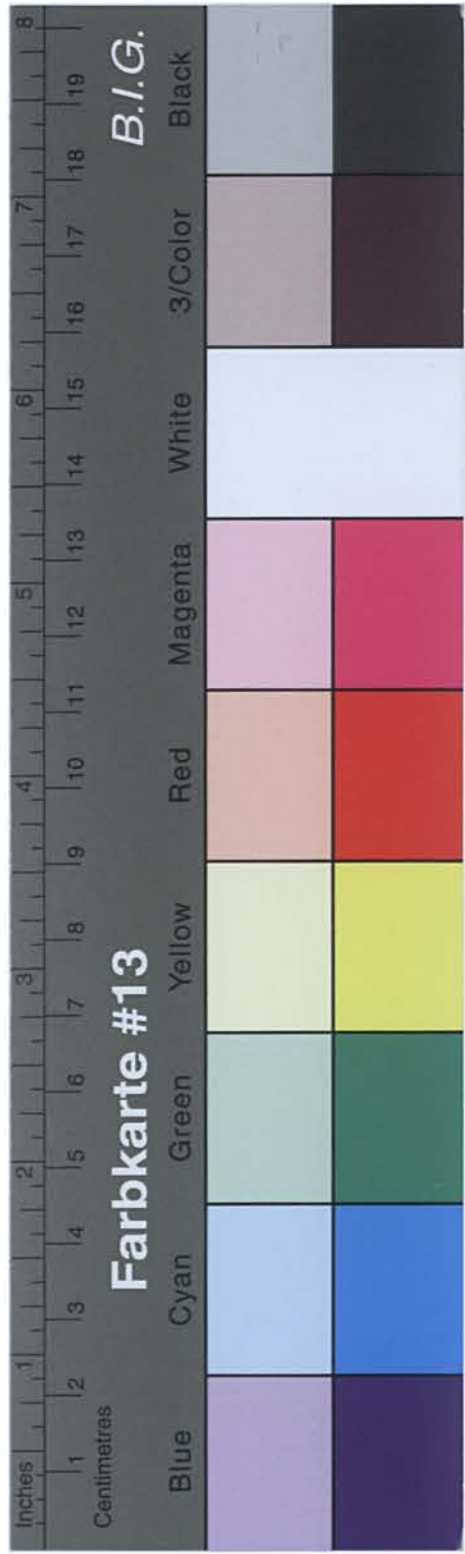
Landes-Druckerei Bad Oldesloe — DR 286 — 813 5000 7.49 A

SH 17 065 *beim* 4. u.

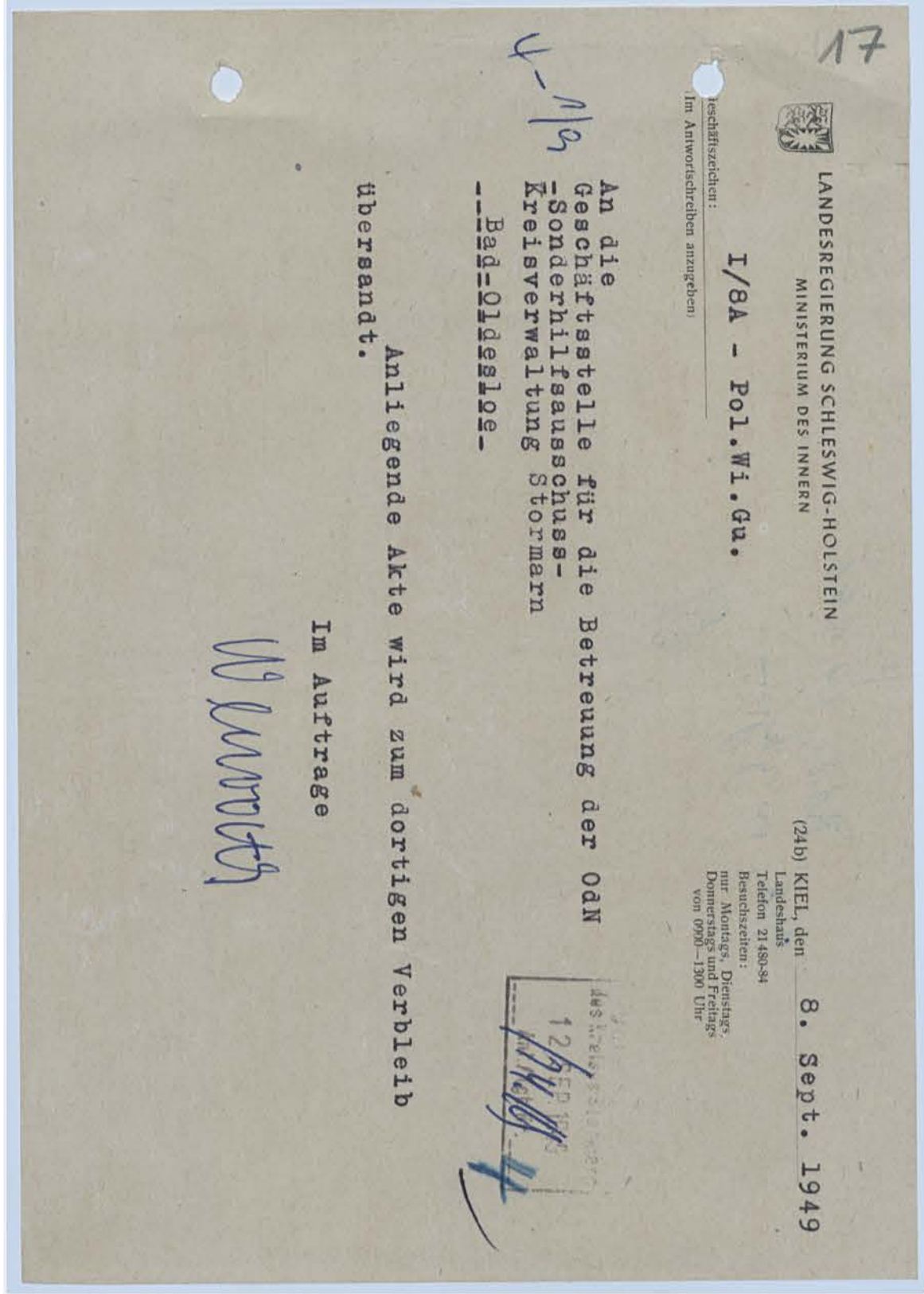


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



17



Kreisarchiv Stormarn B2

